

Termine:

~~14.12.10~~

~~31.10.55 - 1100~~

7964

# Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Grünfeld, Max

Berechtigte

Bevollmächtigte:

URO

Vollmacht Bl. 3

gegen

Deutsches Reich

Rückerstattungs-  
pflichtige

Bevollmächtigte:

Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Unzugsgut

Wertfestsetzung Bl.

*Handwritten signature*  
18. DEZ. 1955

Weggelegt 1955

- Aufzubewahren: - bis 1986

- dauernd -

1 Wik 983 / 195 1

5 W

166

/19 55

Krio

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

Hamburg, den 195

Justiz - ober - inspektor.

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Keine Kostenrechnung (Art. 63 REG.)!

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Bl. 37

am 14. Dezember 1955

*Hambur* Justiz - ober - inspektor.

Beizkten und Beistücke:

*Verdergeringungsprotokoll (Finanzen)*

*v. 8.8.1941*

*Wirtlich an Kap- und Verdergeringungsamt*  
*am 10/12.55*

*5 Wis 106/52*

Das ~~Vermögens~~ Beschweide verfahren ist kostenfrei.

Hamburg, den

8. 12. 55.

Geschäftsstelle ~~Stor. 6~~  
des ~~Hanseatischen~~ Oberlandesgerichts

*Wille*  
Justizinspektor

Z 3060

Max-  
Gronsfeld

M. R. 1.

2 Lifts

Umzugsgut

Silber =

furzen.

n should be completed in  
Eigenschaftsverwaltung (BRITISCH)  
st in dreifacher Ausfertigung  
andorf, Land Niedersachsen.

space provided is in  
-paragraph, should be a  
ebene Raum nicht aus, s  
sehenes Ergaenzungsblatt

STITUTION OF PROP  
CORDANCE WITH PA  
stattung von Vermoegen.

ATION OF PROPERTY

en (a) K

OF PERSON MAKING CLAIM

BLOCK CAPITALS) ..... Gr  
(IN GROSSEN BLOCKBUCHS

IE(S) ..... Max

s 26. 3. 1939 in  
etzt 82 Hopkins 9

OF BIRTH 8. 3. 188  
ID GEBURTSORT

Prediger, Teacher

SSED OWNER, STATE TITLE  
IE ANTRAGSBERECHTIGUNG,  
ICHT DER GESCHAEDIGTE IS

MOVABLE PROPERTY

PROPERTY  
NUNG DES VERMOEGENS

Umzugsgut, 5120

PERTY  
DES VERMOEGENS

fen Hamburg

GRUNDBUCH OR OTHER REGI  
RUNDBUCH ODER EINEM ANDE

• ANGABEN UEBER FOLGENDE

ATION WAS MADE WITHOUT P  
GRUND DER WEGNAHME ENT

DER DÜRESS ?  
R VERKAUF UNTER NOETIGUN

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt fuer Vermoegensverwaltung (BRITISCHE ZONE), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt fuer Vermoegensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergaenzungsblatt beizufuegen.

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER  
IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH 1 OF GENERAL ORDER NO. 10

Antrag auf Rueckerstattung von Vermoegen, das unter Artikel 1 Absatz 1 der allgemeinen Verfuegung Nr. 10 faellt.

LOCATION OF PROPERTY /		OERTLICHE LAGE DES VERMOEGENS	
(A) LAND	Baden	(B) KREIS	Rastatt
		(C) GEMEINDE	Baden-Baden
DESCRIPTION OF PERSON MAKING CLAIM /		PERSONALIEN DES ANTRAGSTELLERS	
(A) SURNAME (IN BLOCK CAPITALS) FAMILIENNAME (IN GROSSEN BLOCKBUCHSTABEN)	Grunfeld		
(B) CHRISTIAN NAME(S) VORNAME(N)	Max		
(C) ADDRESS ANSCHRIFT	bis 26. 3. 1939 in Baden Baden, Vincentistr. 30. jetzt 82 Hopkins St. Brooklyn 6, N.Y. U.S.A.		
(D) DATE AND PLACE OF BIRTH GEBURTSDATUM UND GEBURTSORT	8. 3. 1889, Aub, Bayern	NATIONALITY STAATSANGEHOERIGKEIT	Deutsch
(E) EMPLOYMENT BERUF	Prediger, Teacher of Religion	IDENTITY CARD No. AUSWEIS-NUMMER	6797683
(H) IF NOT DISPOSSESSED OWNER, STATE TITLE TO MAKE CLAIM ANGABEN UEBER DIE ANTRAGSBERECHTIGUNG, FALLS DER ANTRAGSTELLER NICHT DER GESCHAEDIGTE IST.	Registration in U. S. A.		

## I. IMMOVABLE PROPERTY

## I. UNBEWEGLICHES VERMOEGEN

(A) DESCRIPTION OF PROPERTY NAEHERE BEZEICHNUNG DES VERMOEGENS	ESTIMATED VALUE AT DATE OF DEPRIVATION GESCHAETZTER WERT AM TAGE DER WEGNAHME
2 Lifts, Umzugsgut, 5120 kg	Rm 30000.
(B) LOCATION OF PROPERTY OERTLICHE LAGE DES VERMOEGENS	6 Zimmereinrichtung, Klavier, Teppiche, Bilder, Silber,
Freihafen Hamburg	Porzellan, antike Gegenstaen- de, Waesche, Kleider,
(C) REGISTRATION IN GRUNDBUCH OR OTHER REGISTER EINTRAGUNG IM GRUNDBUCH ODER EINEM ANDEREN REGISTER	wertvolle, grosse Biblio- thek.
(D) STATE WHETHER: . ANGABEN UEBER FOLGENDES:	
(i) CONFISCATION WAS MADE WITHOUT PAYMENT? IST AUF GRUND DER WEGNAHME ENTSCHAEDIGUNG GELEISTET?	
(ii) SOLD UNDER DURESS? FAND DER VERKAUF UNTER NOETIGUNG STATT?	
(iii) IF THE LATTER, WHAT PAYMENT WAS MADE? WELCHE GEGENLEISTUNG WURDE IM LETZTEREN FALL GEWAEHRT?	
(E) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PERSON TO WHOM TRANSFER WAS MADE (IF KNOWN) NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT DER PERSON AUF DIE DAS VERMOEGEN UEBERGEHANGEN IST (SOWEIT BEKANNT)	
(F) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PRESENT OWNER (IF KNOWN, AND DIFFERENT FROM (E)) NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT DES HEUTIGEN EIGENTUEMERS (SOWEIT BEKANNT UND VERSCHIEDEN VON (E))	
(G) ANY OTHER RELEVANT DETAILS SONSTIGE SACHDIENLICHE ANGABEN	

II. MOVABLE PROPERTY

BEWEGLICHES VERMOEGEN

- (A) DESCRIPTION OF PROPERTY  
NAEHERE BEZEICHNUNG DES VERMOEGENS
- (B) LOCATION OF PROPERTY  
ORTLICHE LAGE DES VERMOEGENS
- (C) REGISTRATION (IF ANY)  
ETWAIGE EINTRAGUNG IN EIN OEFFENTLICHES BUCH ODER REGISTER
- (D) STATE WHETHER: ANGABEN UEBER FOLGENDES:  
 (I) CONFISCATION WAS MADE WITHOUT PAYMENT?  
IST AUF GRUND DER WEGNAHME ENTSCHAEDIGUNG GELEISTET?  
 (II) SOLD UNDER DURESS?  
FAND DER VERKAUF UNTER NOETIGUNG STATT?  
 (III) IF THE LATTER, WHAT PAYMENT WAS MADE?  
WELCHE GEGENLEISTUNG WURDE IM LETZTEREN FALL GEWAENRT?
- (E) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PERSON OR PERSONS TO WHOM TRANSFER WAS MADE (IF KNOWN)  
NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT DER PERSON(EN), AUF DIE DAS VERMOEGEN UEBERGEANGEN IST (SOWEIT BEKANNT)
- (F) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PRESENT OWNER (IF KNOWN AND DIFFERENT FROM (E))  
NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT DES HEUTIGEN EIGENTUEMERS (SOWEIT BEKANNT UND VERSCHIEDEN VON (E))
- (G) NAME AND PRESENT ADDRESS OF PERSON OR PERSONS WHO MAY HAVE KNOWLEDGE OF THE PRESENT WHEREABOUTS OF PROPERTY  
NAME UND JETZIGE ANSCHRIFT VON PERSONEN, DIE VON DEM VERBLEIB DES VERMOEGENS KENNTHIS HABEN KOENNEN  
 Spediteur Oskar Schnepf Erben, Baden Baden  
 Langestr. 55.
- (H) ANY OTHER RELEVANT DETAILS  
SONSTIGE SACHDIENLICHE ANGABEN

NOTE. In the case of a claimant resident outside Germany, give full particulars of the person inside Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

BEMERKUNG: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichnung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, fuer ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehoerde einen solchen).

Oberregierungsrat, Dr. Strauss, Heidelberg, 1 untere Neckarstr. 1.

I/We certify that the above statement is true according to my/our knowledge and belief.  
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen.

Signed  
Unterschrift

*Max Gumpfeld*

82 Hopkins Street

Date 24. Februar 1949.  
Datum

Anlage 1.

Kühne u. Nagel, Hamburg 1, Raboisen 40  
=====

Unser Zeichen :  
Export Scho/Schu

Tag : 18. 6. 41

*Kennz.*  
*- 115 -*

A.S. 2401/2 = 2 Lift Umzugsgut 5120 kg  
Eigentümer : Max Grünfeld, B.-Baden  
Unser Merkzeichen 30 K 4002

---

Von der Gestapo, Hamburg, erhalten wir soeben die Nachricht, daß die obigen Sendungen nunmehr beschlagnahmt wurden. Wir sind aufgefordert worden, diese Partien einer hiesigen Auktionsfirma zur Versteigerung zu übergeben.

Wir bitten Sie, uns hierüber umgehend je ein Inhaltsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung zukommen zu lassen. Die weiteren Kosten werden wir direkt mit der Gestapo verrechnen, sodaß Sie von uns keine weiteren Belastungen über diese Sendungen erhalten.

gez. : Kühne u. Nagel.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.



Baden - Baden, den 9. November 1945.

Der Polizeidirektor

J. A.

*Kühne*

WIEDERGUTMACHUNGSAMT  
BEIM LANDGERICHT HAMBURG

Aktz.: 1/3 3060-1-  
(Bei allen Eingaben angeben)

Hamburg 36, den 27. Oktober 1950  
Sievekingplatz 1  
Ziviljustizgeb. Anbau Zi. 740  
Fernspr.: 35 17 31

27.10.50/Kl.  
Ausgefertigt am  
Gelesen am  
Abgesandt am

30. OKT. 1950

*Min. vom Ob. Reg. Rat Dr. A. Strauß  
Heidelberg  
Anton Markgrafstr. 1*

Betr.: ~~Ihre~~ - Wiedergutmachungsansprüche - des - ~~der~~ -

*Max Grunfeld*

1. Die beim Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf eingereichten Anmeldungen der obigen Ansprüche liegen jetzt diesem Wiedergutmachungsamt vor. Sie werden gebeten, weitere Mitteilungen, die sich auf diese Ansprüche beziehen, hierher zu richten und dabei das oben angegebene Aktenzeichen anzugeben.

2. Angesichts der sehr grossen Anzahl von gleichartigen ebenfalls hier vorliegenden Anmeldungen ist das Wiedergutmachungsamt zur Zeit nicht in der Lage, alle Anmeldungen nach Eingang aus Bad Nenndorf prompt zu bearbeiten. Es hat sich anfänglich damit geholfen, die hier neu eingehenden Anmeldungen unterschiedslos zurückzustellen, bis alle früher eingegangenen Anmeldungen in Bearbeitung genommen worden waren. Das Wiedergutmachungsamt ist dann aber dazu übergegangen, eilbedürftige Sachen besonders zu fördern. Nichtteilbedürftig sind nun insbesondere die Ansprüche, die sich auf eine von dem Deutschen Reich zu leistende Zahlung richten. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat nämlich in seinem Beschluss vom 30. August 1950 (5 W 3/50 u 4/50 = WiK 28/50) u.a. folgendes ausgeführt :

"Der ..... vom Deutschen Reich zu erstattende Geldbetrag lässt sich mithin zur Zeit nicht in DMark ermitteln, weil die Währungsgesetzgebung dem Deutschen Reich dadurch eine Sonderstellung eingeräumt hat, dass sie dieses einerseits aller Barmittel entblösste und andererseits hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten von der Anwendung des Umstellungsgesetzes ausschloss. Unter diesen Umständen ist jedoch eine Feststellung des Schadensersatzanspruches zulässig und geboten (vgl. OLG Frankfurt, RzW 49/50 S.81). Diese hat so zu erfolgen, dass sie, sobald der Gesetzgeber die Umstellung der Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches geregelt hat, ohne weiteres dienen kann. Es ist also der Wert des verlorenen Gegenstandes in Reichsmark festzusetzen und die Schadensersatzpflicht in Höhe dieses Wertes festzustellen.

Form.R

*Max Grunfeld für den Fall  
des Haftungsbeitrags*

Wenn diese Lösung, wie nicht zu verkennen ist, dem Berechtigten z.Zt. wenig zu bieten vermag, so liegt dies darin, dass das Deutsche Reich ein zusammengebrochener Schuldner ist, dessen Vermögensverhältnisse nach der Aktiv- wie nach der Passivseite noch unübersichtbar und unregelt sind. Dass unter solchen Umständen ein Vorgehen der Gläubiger nur einheitlich geregelt werden kann, liegt auf der Hand (vgl. OLG Koblenz, RzW 49/50 S.96 ff.)."

3. Die in dieser Sache vorliegenden Anmeldungen beziehen sich, soweit ersichtlich -ausschliesslich- ~~hinsichtlich~~ ~~der folgenden~~ ~~unter~~ ~~aufgeführten~~ ~~Positionen~~ auf Zahlungsansprüche gegen das Deutsche Reich. Das Wiedergutmachungsamt hat daher die Bearbeitung dieser Ansprüche zurückgestellt. Sowie die Möglichkeiten für die Verfolgung der Ansprüche sich verbessern sollten oder sobald eilbedürftige Anträge nicht mehr vorliegen, wird von Amts wegen das Erforderliche veranlasst werden. ~~Die Bearbeitung ihrer sonstigen Ansprüche erleidet durch diese Zurückstellung selbstverständlich keine Verzögerung.~~

VR-Beize d. 7. 8

13/15

W. 10/10.57

10/10.57

WIEDERGUTMACHUNGSAMT  
BEIM LANDGERICHT HAMBURG

Aktz.: II Z/3060-1-  
(Bei allen Eingaben angeben)

Hamburg 36, den 27. Oktober 1950  
Sievekingplatz 1  
Ziviljustizgeb. Anbau Zi. 740  
Fernsprecher: 35 17 31

Ausgefertigt am 27.10.50/Kl.  
Gelesen am  
Abgesandt am 30. Okt. 1950

*Herrn Herrn Ob. Reg. Rat Dr. A. Graunke*  
*Haitzburg*  
*Mutten Marktstr. 1.*

Betr.: Ihre - Wiedergutmachungsansprüche - des - der -

*Max Gornfeld betr. Silberbestände*  
Bezug: Das Ihnen gleichzeitig zugehende Schreiben des Wiedergutmachungsamtes, betreffend Zurückstellung der Ansprüche gegen das Deutsche Reich.

Unter Bezug-nahme auf das vorerwähnte Schreiben werden Sie auf folgendes aufmerksam gemacht :

Von den seinerzeit zwangsweise abgelieferten Wert-sachen befinden sich noch einzelne, und zwar ausschließlich Silbersachen, im Besitz der Hansestadt Hamburg. Diese sollen an die rechtmässigen Eigentümer herausgegeben werden, doch muss jeder Antragsteller zuvor die beanspruchten Silbersachen so genau beschreiben, dass festgestellt werden kann, ob einige und evtl. welche von den in seinem Fall entzogenen Gegenständen noch vorhanden sind.

Sie haben Wiedergutmachungsansprüche ~~ausschliesslich~~ -u.a.- wegen Ablieferung von Wertsachen angemeldet, jedoch keine ausreichenden Angaben darüber gemacht, wie die Sachen beschaffen waren und welchen Wert -bemessen in Reichsmark-sie zur Zeit der Ablieferung hatten. Es empfiehlt sich deshalb, dass Sie Ihr Vorbringen insoweit noch ergänzen.

Soweit es sich um Silbersachen handelt, könnte dann bei der Finanzbehörde festgestellt werden, ob irgendwelche von den Sachen noch vorhanden sind. Es empfiehlt sich, dass Sie sich wegen der Identifizierung der Sachen direkt oder durch einen Bevollmächtigten mit Herrn Dr. SCHELLENBERG in Verbindung setzen, der die Silberbestände der Finanzbehörde verwaltet und werktäglich zwischen 8.30 Uhr und 11 Uhr und 14 Uhr und 16 Uhr im Tresor der Finanzbehörde, Hamburg 36, Gänsemarkt 36, zu sprechen ist.

Auch wenn die Sachen nicht mehr vorhanden sein sollten, und insbesondere bezüglich aller Nichtsilbersachen, sind ergänzende Angaben vielleicht von Bedeutung, weil die Feststellung der Schadensersatzpflicht und damit auch der spätere Ersatz des Schadens selbst von der Vollständigkeit dieser Angaben abhängen könnte.

Form. S

*Witt.*

*131X*

*Witt.*

WIEDERGUTMACHUNGSAMT  
BEIM LANDGERICHT HAMBURG

Hamburg, den 27. Oktober 1950  
Sievekingplatz 1  
Ziviljustizgeb. Anbau Zi. 740  
Fernspr.: 35 17 31

Aktz.: 11/7 3060-1-  
(Bei allen Eingaben angeben)

*Mr. Johann W. Kay Mit Dr. A. Straufs*  
*Heideberg*  
*Muster Musterstr. 1.*

Ausgefertigt am 27.10.50/Kl.  
Gelesen  
Abg. 30.10.1950

Betr.: Ihre - Wiedergutmachungsansprüche - des - der -

*Max Grompholt betr. Vermögensgut.*

Bezug: Das Ihnen gleichzeitig zugehende Schreiben des  
Wiedergutmachungsamtes, betreffend Zurückstellung  
der Ansprüche gegen das Deutsche Reich.

Unter Bezugnahme auf das vorerwähnte Schreiben werden  
Sie auf folgendes aufmerksam gemacht :

Das Hanscatische Oberlandesgericht in Hamburg hat in  
dem Beschluss vom 30. August 1950 (5 W 3/50 u. 4/50 = WiK  
28/50) auch zu der Frage Stellung genommen, unter welchen  
Umständen für die Versteigerung von Hausrat Schadensersatz  
nach Art. 26 Abs. 2 REG verlangt werden kann. Es hat dabei für  
notwendig gehalten, zu prüfen, um welche Gegenstände im ein-  
zelnen es sich gehandelt hat und wie ihr Wert zur Zeit der  
Versteigerung in Reichsmark gewesen ist. Für den Fall, dass  
ausreichende Feststellungen über die einzelnen Gegenstände  
und ihren Wert nicht möglich sind, müsste nach Auffassung des  
Oberlandesgerichts ein Rückerstattungsanspruch entfallen, da  
es an der erforderlichen Feststellbarkeit der entzogenen Ge-  
genstände fehlen würde.

Die zurückgestellten Ansprüche beziehen sich aus-  
schließlich - u.a. - auf

*2 Hüfte mit Lederhut, Klammer, Fingerring, Gürtel,  
Korallen, mehrere Gegenstände, Messer, Kleider, Brillen etc.*

Sie haben bisher darüber, um welche einzelnen Gegenstände es  
sich gehandelt hat - und - über den Wert der Gegenstände in  
Reichsmark im einzelnen keine ausreichenden Angaben gemacht.  
Es empfiehlt sich deshalb, dass Sie Ihr Vorbringen insoweit  
noch ergänzen, damit die Sache - wenn sie weiter bearbeitet  
werden kann - nicht wegen des Fehlens dieser Angaben eine zu-  
sätzliche Verzögerung erleidet.

*W. J. M.*

*13/12*

*10/10.50*

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 17. April 1951  
Sievekingsplatz, Ziviljustizgeb.  
Anbau III. Stock Zimmer 837 a  
Fernsprecher 35 17 31

Aktenzeichen: II/Z.3060 -1-  
( Bei allen Eingaben angeben)

An  
United Restitution Office  
H A N N O V E R  
Kaulbachstr. 23

- USA/G/27 -

Betr.: ~~max~~ - Wiedergutmachungsansprüche - des - der - -

**Max Grunfeld betr. Umzugsgut**

Bezug: Des Ihnen gleichzeitig zugehende Schreiben des Wiedergutmachungsamtes, betreffend Zurückstellung der Ansprüche gegen das Deutsche Reich.

Unter Bezugnahme auf das vorerwähnte Schreiben werden Sie auf folgendes aufmerksam gemacht:

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg hat in dem Beschluss vom 30. August 1950 ( 5 W 3/50 u. 4/50 - WiK 28/50 ) auch zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Umständen für die Versteigerung von Hausrat Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 REG verlangt werden kann. Es hat dabei für notwendig gehalten, zu prüfen, um welche Gegenstände im einzelnen es sich gehandelt hat und wie ihr Wert zur Zeit der Versteigerung in Reichsmark gewesen ist. Für den Fall, dass ausreichende Feststellungen über die einzelnen Gegenstände und ihren Wert nicht möglich sind, müsste nach Auffassung des Oberlandesgerichts ein Rückerstattungsanspruch entfallen, da es an der erforderlichen Feststellbarkeit der entzogenen Gegenstände fehlen würde.

Die zurückgestellten Ansprüche beziehen sich ausschliesslich u.a. - auf

**2 Lifts mit Hausrat, Klavier, Teppiche, Bilder,  
Porzellan, antike Gegenstände, Wäsche,  
Kleider, Bibliothek.**

Sie haben bisher darüber, um welche einzelnen Gegenstände es sich gehandelt hat - und - über den Wert der Gegenstände in Reichsmark im einzelnen keine ausreichenden Angaben gemacht. Es empfiehlt sich deshalb, dass Sie Ihr Vorbringen insoweit noch ergänzen, damit die Sache - wenn sie weiter bearbeitet werden kann - nicht wegen des Fehlens dieser Angaben eine zusätzliche Verzögerung erleidet.

*200 19/4*

12

Aufstellung des Umzugsguts.

des Max Israel Grunfeld und Ehefrau Elfriede Sara von Baden Baden,  
Vincentiusstr. 30 nach Dallas - Texas U S A.

Gegenstand	Anschaffung vor dem 1.1.33	Anschaffung zwischen 1.1. 33 u.1.1.38.	Anschaffung nach dem 1.1. 38..	Anschaffung zur Auswanderung
------------	-------------------------------	--	--------------------------------------	---------------------------------

Waesche:

Bett u. Tischwaesche

Handtuecher	250..	80..		120.
-------------	-------	------	--	------

Leibwaesche:	100..	130.		150.
--------------	-------	------	--	------

Kleidungsstuecke:

Maentel Kleider

Kostueme, Anzuege	85.	280.		000.
-------------------	-----	------	--	------

Schuhe , Struempfe

1 Schlafzimmer

Federbetten

Decken	320..			
--------	-------	--	--	--

1 Esszimmer	125.			
-------------	------	--	--	--

1 Herrenzmit

2 Buecherschraen ken	200.			
-------------------------	------	--	--	--

1 Kinderbett	40.			
--------------	-----	--	--	--

1 Sofa	30.			
--------	-----	--	--	--

2 Couches

240. per 140/41 = 255. 345.-

1 Klavier mit Stuhl	100.		per 172 = 345.-	
---------------------	------	--	-----------------	--

1 Stehlampe		35.		
-------------	--	-----	--	--

3 Tischlampen	5.			
---------------	----	--	--	--

2 Nachttischlampen	6..			0.
--------------------	-----	--	--	----

Polstersessel

2.

73

2 kleine Tischchen	15.		
4 kleine Schranke	55.		
1 Naehmaschine	30.	por 169 = 253.-	
1 Kuechentisch	10.		
2 Kuechenstuhle			15.
2 Hocker	10.		
1 Klapptisch		25. por 167 = 29.90	
1 staubsauger	25.		
1 Foehn	5.		
1 Heizkassen	12.		
1 Buegeleisen			
5 Korbmoebel			
Balkonmoebel	20.		
Hausund Kuechengerate	80.	80.	50.
Hausapotheke	5.		
4 Silberbestecke	80.		
1 Schreibmaschine	20.		
Buecher und Noten	250.		
Bilder	50.		
Teppiche und Laeufer	20.		
Kuechen, vorraete	20.		
Spieleachen	5.	por. 25 = 9.45	

1973. -

870.

1085.

870. -  
 705. -  
 1928 -

Ich versichere hiermit umstehende Aufstellung nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Baden Baden, den 27. Februar 1939.

Nb. Anschaffungen zwischen dem i.i. 1933 und i.i.1938 sind lediglich Ergaenzungen im Rahmen des normalen Verbrauches und Verschleisses..

Die Uebereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Baden Baden, den 9. November 1945.

Stempel                      Der Polizeidirektor  
I. A.

Herr

A b s c h r i f t

K ü h n e & N a g e l , Hamburg 1 , Raboisen 40

---

Unser Zeichen: Hamburg, den  
Export Scho/Schu 18.6.41

Firma  
Eskar Schnepf  
Baden - Baden

---

SL No.2 1 Lift Umzugsgut 1920 kg  
Eigentümer: Selma Sara Loeb, früher Mainz.  
Unser Merkzeichen 64 K 04

A.S.2401/2 - 2 Lift Umzugsgut 5120 kg  
Eigentümer: Max Israel Grünfeld, Baden-Baden  
Unser Merkzeichen: 30 kg K 4002

---

Von der Gestapo, Hamburg, erhalten wir soeben die Nachricht, dass die obigen Sendungen nunmehr beschlagnahmt wurden. Wir sind aufgefordert worden, diese Partien einer hiesigen Auktionsfirma zur Versteigerung zu übergeben.

Wir bitten Sie, uns hierüber umgehend je ein Inhaltsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung zukommen zu lassen. - Die Lagermiete haben wir Ihnen für die erste Sendung bis zum 31.5. und für die zweite Sendung bis zum 12.6. d.J. berechnet. Die weiteren Kosten werden wir direkt mit der Gestapo verrechnen, so dass Sie von uns keine weiteren Belastungen über diese Sendungen erhalten.

Falls Sie noch über ein Depotguthaben verfügen, bitten wir Sie, diesen Betrag auf das Konto "Staatspolizeistelle Hamburg" bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg nach Abzug Ihrer Gebühren zu überweisen.

Sollten Sie dagegen noch ausstehende Forderungen haben, so wollen Sie uns Ihre Abrechnung in zweifacher Ausfertigung einsenden, damit wir gegebenenfalls den Betrag mitberücksichtigen können.

Heil Hitler!

Kühne & Nagel ppa- gez. Unterschrift.

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird bescheinigt.  
Baden-Baden, den 29.11.1946

Polizeidirektion



*Schmitt*

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36, den 8. Juni 1951  
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)  
III. Stock, Zim. 837a - Telefon 35 17 31

Aktenzeichen: Z 3060-1

*Hannoverstadt Hamburg*  
*Finanzbehörde* *Hly. 36* *Linsemarkt 36*

Nachfolgendes Schreiben ist für  
bestimmt. Es wird Ihnen als ~~des - der Genannten~~  
zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte zu handeln, ist bereits nachge-  
wiesen - muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von *Max Grünfeld, Brooklyn, New York*  
als Rechtsnachfolger des - der *früher: Baden-Baden, geb. 26.3.39*  
vertreten durch *United Restitution Office, Hannover, Kaulbachstr. 23*  
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögenswerte  
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

*2 Lipfs Unzugsgut, 5120 Kg. Wert: RM 30.000,-*  
*Spezialtour Kuhn & Nagel, Hamburg*  
*versteigert in Hamburg* *(s. beil. Aufstellung)*

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.
- a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,
  - b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den - die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
  - c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten.

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

bez  
ausgefertigt am *13. JUN. 1951* Sch  
Zust. Ork. ....  
abgesandt am  
mit Anlagen

Beglaubigt:

Justizangestellter.

Formular II B

L.G. Vordr. (W) Nr. 4 (A000. 4. 51.)

*mit Aufstellung u. Schrift KR 0. V. M. S. 51*

Aktenzeichen: II Z 5060 -1-

R. Sache Grünfeld  
Form II B

eingegangen

am 15. JUNI 1951

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

HAMBURG 36, den 8. Juni 1951  
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)  
III. Stock, Zimmer 837a Telefon: 35 17 31

Aktenzeichen: II Z 5060-1

An  
United Restitution Office  
Hannover

Nr. USA/8/27

Kaulbachstr. 23

Nachfolgendes Schreiben ist für Max Grünfeld, Brooklyn, N.Y.  
bestimmt. Es wird Ihnen als Vertreter des - der Genannten  
zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannten zu handeln, ist bereits nachgewiesen  
- muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von Ihnen - dem durch Sie vertretenen Max Grünfeld  
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermöge swerte  
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

2 kists Unzugsgut

2. Der Anspruch ist gemäß Art. 53 Abs. 1 REG der Hansestadt Hamburg,  
Finanzbehörde, Weg 36, Genssenmarkt 36

bekanntgegeben worden. ~~Er wird noch den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich  
Berechtigten bekanntgegeben werden.~~ Nach Art. 53 Abs. 1 Satz 2 REG haben Sie das  
Recht, die Einbeziehung weiterer Personen in das Verfahren zu beantragen. Falls Sie  
von diesem Recht Gebrauch machen, wird der Anspruch auch diesen Personen be-  
kanntgegeben werden.

Formular VI  
LG. Vordr. (W) Nr. 6 (6000. 3. 51) E0706

~~selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die  
Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwach-  
senen Hausgenossen oder an eine in der Familie dien-  
ende erwachsene Person nicht ausführbar war dem  
in demselben Hause wohnenden - Hauswirt -  
Vermieter, nämlich d.~~

d. zur Annahme bereit war, übergeben

~~in der Wohnung  
nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen  
zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen  
od. an eine in der Familie dienende erwachsene Person  
nicht ausführbar war dem in demselben Hause woh-  
nenden - Hauswirt - Vermieter - nämlich d.~~

d. zur Annahme bereit war, übergeben

1. Verweigerte Annahme.

Gesamt nur in den Fällen 1,  
2 und 3 in Betracht.

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde -  
am Orte der Zustellung zurückgelassen.

habe ich den Brief

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

den 14. 6. 1951

Unterschrift:

Fortsetzung umseitig!

Finanzdirektion Hamburg

Hamburg II, 7. August 1951  
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

O 5210 - G 259 - V 115 d  
gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand  
dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Eingegangen  
10. AUG. 1951  
3 Jaer  
Anlagen

VERTEILUNGSTELLE  
EINGEFANGEN  
10.8.51-3--9  
in HAMBURG  
LAND- & AMTSGERICHTS

An das  
Wiedergutmachungsamt beim  
Landgericht Hamburg

Betrifft: Rückerstattungssache: Max Grünfeld

Bezug: Dort.Schreiben vom 8.6.1951 Akt.Zeich. III/Z - 3060 - 1

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäss Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung ge-  
nommen:

Nach meinen Unterlagen sind am 28.8.41 vom Gerichtsvollzieheramt  
Hamburg an die Gestapo 2.673,25 RM überwiesen worden. Versteigerungs-  
abrechnung usw. liegen nicht vor. Die Gestapo hat am 6.10.44 an  
die Oberfinanzkasse Baden-Baden 3.461,35 RM weiter überwiesen, der  
Mehrbetrag erklärt sich vermutlich aus nicht ausgenutzten Fracht-  
verschuss usw. Der Berechtigte macht im Antrag 30.000.- RM geltend,  
die eingesandte Aufstellung weist aber nur einen Betrag von  
3.928.-- RM aus, der etwa dem Erlös entsprechen würde. Der Berech-  
tigte müsste jedenfalls die Behauptung, dass der entzogene Haus-  
stand einen Wert von 30.000.- RM gehabt hat, näher begründen und  
Beweis dafür erbringen. Zur Abgeltung der Ansprüche des Berech-  
tigten bin ich aber mit folgendem Beschluss einverstanden:

"Es wird festgestellt, dass

- a) der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller wegen Entziehung von Vermögenswerten - wie unten angegeben - Schadenersatz gemäss Art. 26 Abs.2 REG zu leisten,
- b) der Schaden wie weiter unten angegeben zu beziffern ist,
- c) der Schaden an dem ebenfalls unten angegebenen Tage eingetreten ist.
  - a) Hausstand
  - b) 5.000.- RM
  - c) 28.8.41

Der Berechtigte ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen die  
Besitzer der entzogenen Gegenstände an das Deutsche Reich  
abzutreten."

Mit dieser Abtretung soll lediglich der berechtigte Zweck ver-  
folgt werden, Doppelerstattungen an den Antragsteller und Regress-  
ansprüche der Besitzer gegen das Deutsche Reich zu vermeiden.  
Diese können entstehen, wenn der Antragsteller neben der Fest-  
stellung der Schadenersatzansprüche gegen das Deutsche Reich  
als unmittelbaren Entzieher auch noch Ansprüche auf Naturalher-  
ausgabe gegen die Besitzer der entzogenen Gegenständgeltend  
machen würde.

Im Auftrag  
gez. Korf

zpräsidi  
16/11/51  
Zollinspektor

Beglaubigt  
Zollinspektor

Ausgefertigt am 15.8.51  
abgesandt am 16. AUG. 1951  
mit Anlagen

2) Dan lero & W + M  
Ermittlung  
4 Monate

United Restitution Office  
Hannover, Kaulbachstraße 23  
Telefon 56256

Please quote our reference  
Bitte unser Aktenzeichen angeben

USA/G/27

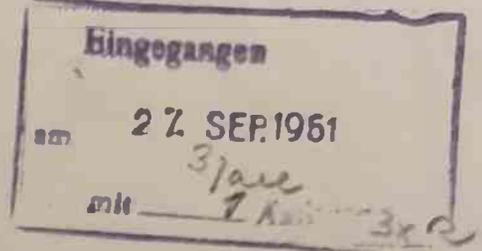


24.9.51  
/Le

An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht

H a m b u r g 36  
Sievekingplatz 1

Zu II/Z 3060-1  
Max Gruenfeld



In der Rückerstattungssache Max Gruenfeld ist unser Auftraggeber keineswegs mit dem Vorschlag der Oberfinanzdirektion einverstanden. Er bemerkt dazu folgendes:

"Wie aus dem in Photokopie anliegenden Schreiben des Buchhaendlers Dr. Felix I. Kaufmann vom 10. September 1951 hervorgeht, handelte es sich um ganz besonders wertvolle, nicht zu ersetzende Buecher und Kunstgegenstaende. Insbesondere befanden sich darunter zwei Thoraschraenke, eine Rituellensammlung, eine Hagadahsammlung, die u.a. ein auf Pergament beschriebenes Exemplar entheilt und zahlreiche andere Gegenstaende, die sogar viel mehr wert waren, als der Mandant in seiner Liste angegeben hat.

Dass bei der offiziellen Auswanderungsliste Werte angegeben wurden, die bedeutend unter den wahren Werten lagen und dass insbesondere dort nicht erwaeht wurde, dass es sich um juedisches Kulturgut handelte, ist aus den damaligen Verhaeltnissen nur zu erklarlich. Haette der Antragsteller wahrheitsgemaess angegeben, welchen kulturellen und materiellen Wert diese Sachen hatten, so haette er sie zum groessten Teil abliefern muessen. Auch fuer den verbleibenden Rest waere die Golddiskontabgabe so hoch geworden, dass er nicht in der Lage gewesen waere, dieselbe zu bezahlen.

Aus dem geringen Versteigerungserloes kann ebenfalls kein Schluss gezogen werden, da ja bekanntlich zu jener Zeit juedisches Gut weit unter dem Wert verschleudert wurde."

1 Anlage

(Weigelt)

1 Dan Be. 10 & K.  
2 Agass an W. H.  
Ulo 1979

V.  
1. Kommissar an LfB unter dem 8.10.57  
2. an Reg: Alt...  
8.10.57

Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 8. Oktober 1951  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,  
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837 a  
Fernsprecher: 35 17 31

Schäftsnummer:

II/Z 3060-1-

(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

### Beschluß

In der Rückerstattungssache

des Herrn Max Grünfeld, New-York

Antragsteller,

Bevollmächtigter:

United Requisition Office, Hannover (aulbarsh. 23)  
(Vollmacht Blatt 4 der Beilagen)

Zustellungsbevollmächtigter:

d. J. Reich  
gegen  
Verketen durch die Kassenad. Kgl. Finanzbehörde  
diese verketen durch die OFD Kgl.  
Bevollmächtigter: (Nr. 05270-0g 259-V115d)  
Antragsgegner,

New-York, febr. 13, 1951

Max Grünfeld

Ort und Datum

Unterschrift



*2 Lifts mit Amnigrecht*  
ist eine gütliche Einigung — über ~~folgende Punkte~~ — nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben ist, an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht = Hamburg (Art. 55 REG).

*König R*

3

VOLLMACHT

In der Rückerstattungssache gegen

erteile ich - wir - hiermit

Herrn United Restitution Office Hannover  
und/oder Dr. W. Blumberg, Hannover, Kaulbachstr, 23

VOLLMACHT

mich - uns - gemäss Par. 81 ff. ZPO zu vertreten.  
Diese Vollmacht gilt auch für ein Erbscheins - oder  
Todeserklärungsverfahren und kann ganz oder teil-  
weise auf Dritte übertragen werden.

New York, Febr. 13, 1951

Ort und Datum

Man Grinfeld

Unterschrift

7

An den Herrn Oberst  
Polmetzger  
Fernamt

München 13  
Militärstrasse

Da/V1

10.3.45

1 Liste bewegtes, gen. FL 1 von  
der Firma F. Löwy durch die Spedition-  
firma Wagner & Co. Graf, nach England

Sie wünschen von uns am Fernsprecher heute Auskunft über den Verbleib  
obiger Liste, die in der Zeit vom 15. bis 22.8.39 bei uns angekommen  
sein soll.

Da es sich laut Ihrer Auskunft wahrscheinlich um bewegtes handelt,  
geben wir Ihnen wegen des Verbleibs folgende Erklärung:

Irgendeine Schriftstücke können wir über den Auftrag leider nicht  
mehr vorweisen, da fast alle Akten in den oberen Stockwerken unseres  
Lagers Kabinen 40 und in einem Lager an anderer Stelle durch Feind-  
wirkung während des Krieges verbrannten.

Das sämtliche Auswärtigergut, das Anfang des Krieges nicht mehr zur  
Verladung kommen konnte, lagerte an den verschiedenen Kaischuppen im  
hiesigen Freihafen. Auf Veranlassung der Behörde bzw. der Feindschutz-  
polizei wurde das Gut, besonders wegen Feindgefahr und Feindwirk-  
kung, Ende 1940 / Anfang 1941, auf einen freien Platz im Hafen gebracht  
und von den übrigen Kaischuppen isoliert.

Im Februar 1941 wurden diese Güter dann restlos durch die weinseitige  
Staatspolizei beschlagnahmt, so dass uns die Verfügungsgewalt darüber  
genommen wurde. Wir hatten lediglich noch den Rolltransport zum  
Versteigerer für die Westapo durchzuführen. Die Beschlagnahme bzw.  
Versteigerung musste unseres Wissens vorgenommen werden, weil das  
bewegte in Freien sowieso durch hatten, Witterungseinflüsse und Ben-  
utzungsgriffe im Laufe des Jahres vernichtet worden wäre. Schon bei der  
Umlagerung Anfang 1941 stellte sich heraus, dass ein grosser Teil der  
Kolle kaum noch tauglich war.

Soweit uns noch bekannt, wurde der Erlös seitens der Westapo beim hie-  
sigen Amtsgericht für den jeweiligen Besitzer des Gutes deponiert.  
Wir empfehlen Ihnen daher, sich an die Militärregierung zu wenden, da  
wir über den Verbleib der Westapo und der bei ihr befindlichen Akten  
nicht unterrichtet sind.

Hochachtungsvoll  
Kühn & Nagel  
gen. Unterschrift

Landgericht Hamburg,  
1. Wiedergutmachungskammer.

1 Wik 963/51.

Z. 3060

✓ Beschluss.

20. März 1952  
Bo

Landgericht

1 Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36, 21.52  
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude  
Fernsprecher: 351731

9

Aktenzeichen:

1 Wik. 963/51

Bei allen Eingaben anzugeben!

B

2x Part. 7.152  
Grewe

- 1.) Zur weiteren Vorbereitung der Entscheidung ist das Versteigerungsprotokoll der freiwillig in diesem Firmenverh. 2 Lftr 30 K 4002, Eigentümer Max Grünfeld anzufragen (Versteigerung etwa in der Zeit von 18.6.41 bis 28.8.41)
- 2.) Der Antragsteller hat sich binnen 3 Wochen darüber zu erklären, ob der das Verdinggut betreffende Anspruch lediglich in Haftung oder auch auf Grund einer Rückzahlungspflicht oder sonstigen Entscheidungsgesetzes an der Wichtigkeit geltend gemacht wird.

LG. Vordr. W. K. 1 (8000.9.51. F0708)

1941 entzogen ist, wird unter Abweisung des höheren Feststellungsbegehrens, sowie von Leistungsansprüchen festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Kr.

Gründe

3.) Weitere Entscheidung bleibt vorbehalten.

Zimmer. W. Wundt. Leos Berger.

7. Jan. 1952

Hf. I. des obigen Beschl. ausführen  
Z

Akte zu 1.) angef.

8h 152

Freud Z

29/i. nat.

Landgericht Hamburg,  
I. Wiedergutmachungskammer.

1 Wik 963/51.

Z. 3060

✓ Beschluss.

20. März 1952  
Bo

Landgericht

1 Wiedergutmachungskammer

Hamburg 36,

15. I. 52

Siebekingplatz, Ziviljustizgebäude  
Fernsprecher: 351731

10

Aktenzeichen:

1 Wik. 963/51

Bei allen Eingaben anzugeben!

1) Schreiben an Parteien:

In Sachen pp. werden die Parteien auf folgender Weise gerufen:

Das Versteigerungsprotokoll der Gerichtsversteigerungen  
welches über 300 Positionen umfasst, befindet sich seit dem letzten  
Tag bei der Akte und kann von den Parteien eingesehen werden.  
Dieser abgelesen werden.

Der Wert der Versteigerungsakte betrug der Nettoerlös (inkl. Kav. Geld,  
Lift, Sozialversicherung) Mk 6 486.65, während der Nettopreis bei der  
Auktion den Wert von Mk. 3.928.- aufweisen hat, welche aber 300.000.- Mk  
gelteht.

Da der Betrag der Auktionen (Nettopreis von 24.9.51) allein nicht  
ausreicht, den Betrag in der gelisten gemacht Höhe zu befriedigen, wird  
ihnen aufgefordert, - da er im Amt Land wohnt und sein Bevollmächtigter in  
Hamburg ist, - binnen 6 Wochen, zu erklären:

G. Vordr. W. K. 1 (8000.9.51. E0708)

1941 entzogen ist, wird unter Abweisung des  
höheren Feststellungsbegehrens, sowie von Lei-  
stungsansprüchen festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

Kr.

1) ob alle im Berichtigungspoto hochgerechneten Gegenstände sein Eigentum waren, gegebenenfalls welche Prop. H. man nicht

2) wann (in welchem Jahr) die im Berichtigungspoto nicht angeforderten Gegenstände in dem Berichtigungspoto berücksichtigt worden sind und zu welchem Preis, wofür nach Vereinbarung der Antragsteller

der Werte Wert (nicht die der Berichtigungswert) der Gegenstände in der Bilanz der Bergwerksverwaltung sind sowie wer der Wert war, den der Antragsteller als Wert dem zuständigen Behörden gegenüber im Jahre 1939 angegeben hat (Gegenwärtige Lt. Anlage 2, S. 2. B. von H. S. 1 - 14). Dem Protokoll wird an beigefügt, darüber Klärung der Sachlage und die Ergebnisse der Berichtigungspoto haben an beigefügt.

3) Es wird darauf hingewiesen, dass d. B. folgende Erlöse erzielt worden sind:

pos. 25	Gegenstand	5,-	Erl. d. Abgabe	9,40
140	<del>Werkzeuge</del>			
141	2 Coildas	RU 345,-	RU	240,-
167	1 Klappstuhl	RU 29,90	RU	25,-
169	1 Kleiderkasten	RU 253,-	RU	30,-
172	1 Kleiderkasten	RU 345,-	RU	100,-

Die weiteren Erlöse der nach Klärung der Disposition der Disposition von 3.1 sind abgerechnet durch FM über die Verhältnisse.

2) WV 2 Monate  
 171 2x ab 16,15  
 151 18,90  
 Kopfsack

Landgericht Hamburg,  
1. Wiedergutmachungskammer.

1 Wik 963/51.

Z. 3060

B e s c h l u s s .

20. März 1952  
Bo

In Sachen

des Predigers Max Grünfeld,  
32 Hopkins Str. Brooklyn 6, N.Y. USA.,

Antragstellers,

vertreten durch die United Restitution Office  
in Hannover, Kaulbachstrasse 23, USA/3/27  
gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die  
Hansestadt Hamburg, diese vertreten  
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,  
Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landge-  
richts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung  
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warnbrunn,
3. Assessor Dr. Schmidt-Räntsch

am 7. März 1952 den Beschluss gefasst:

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für  
einen Reichsmarkbetrag von 15.000,-- RM, der  
durch Verwertung von Umzugsgut am 28. August  
1941 entzogen ist, wird unter Abweisung des  
höheren Feststellungsbegehrens, sowie von Lei-  
stungsansprüchen festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

Kr.

1) Ausfertigung an:  
2x Parteien  
X Beteiligten  
mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an  
Landgericht  
I. V. a. d. Kammer  
Kammeramt 24. III. 52 u.a.

Zentralamt  
mit CC 16

3) Form B ab zum

30. April 1952

24/6 u.a.

G r ü n d e :

Der jetzt 63 Jahre alte Antragsteller ist als jüdischer Lehrer und Religionsbeamter in Baden-Baden tätig gewesen und hat im März 1939 seine Auswanderung nach Übersee vorbereitet. Zu diesem Zwecke hat er zwei Lifts verpacken lassen, in denen er seinem Vortrage nach die Einrichtung einer Sechszimmerwohnung, insbesondere seine Bücherei und seine Sammlung hat verpacken lassen. Er gibt das Gewicht des Umzugsguts mit über 5.000 kg an und bezeichnet als seinen Wert den Betrag von 30.000,-- RM. Zur Begründung macht er geltend, dass er eine sehr wertvolle, verhältnismässig neue Einrichtung besessen habe.

Das Umzugsgut ist im Jahre 1941 auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei von der Gerichtsvollzieherei versteigert worden. Der Bruttoerlös einschliesslich des Kavelings hat sich auf etwa 4.800,-- RM belaufen, zu denen der Gegenwert von Ankäufen der Sozialverwaltung hinzukommt, der auf 1.555,-- RM festgesetzt war. Der Gesamterlös der Versteigerung beläuft sich demnach auf rund 6.350,-- RM.

Der Antragsteller hat fristgerecht Rückerstattungsansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet und begehrt Ersatz des Werts seiner Habe. Der Antragsgegner hat den Grund des Anspruchs nicht bestritten, jedoch die Höhe bemängelt. Den Beteiligten ist in mündlicher Verhandlung Gelegenheit gegeben worden, ihre Belange wahrzunehmen.

Die Beschlagnahme und Verwertung des Umzugsguts jüdischer Mitbürger, die durch die Verfolgungsmassnahmen des Nationalsozialismus zum Verlassen des Reichsgebietes genötigt worden sind, stellt, wie keiner näheren Begründung bedarf, eine rassische Verfolgungsmassnahme dar, deren Folgen ausgeglichen werden müssen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine Grundlage bieten. Einen Leistungsanspruch kann der Antragsteller nicht erheben, weil das Vorgehen der damaligen Organe des Deutschen Reichs ihm mangels der Möglichkeit, die entzogene Habe zurückzugeben - in dem Versteigerungsprotokoll stehen zwar die Namen, aber nur ausnahmsweise die Anschriften der Ersterher - die Anwendung des

Art.

Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 rechtfertigt. Die Kammer hat daher den Zeitwert der Gegenstände zu ermitteln. Da Art und Fälligkeit der Entschädigungsansprüche noch nicht geregelt sind, ist eine Feststellung der Brsatzpflicht in DM ebenso unzulässig wie der Ausspruch einer Leistungspflicht.

Der Antragsteller hat glaubhaft dargetan, dass er einen grösseren, wertvollen Hausstand gehabt hat. Seine auf Grund der beruflichen Tätigkeit und wissenschaftlichen Interesses auf seinem Fachgebiet angelegten Sammlungen mögen nur in einem beschränkten Interessentenkreis verkaufsfähig gewesen sein. Nach dem Inhalt anderer Versteigerungsprotokolle sind solche Gegenstände dem damaligen jüdischen Religionsverband abgeliefert, aber nicht verwertet worden; die Akten des Gerichtsvollziehers enthalten keine Feststellung, dass etwas derartiges geschehen sei. Gegenstände aus Silber sind regelmässig in den Versteigerungsprotokollen besonders kenntlich gemacht worden; da dies im Einzelfall nur bei der Position 308 geschehen ist, hat die Kammer anzunehmen, dass Silbergegenstände sich in dem Umzugsgut nicht in nennenswerter Menge befunden haben, zumal ein Irrtum darüber, ob es sich um versilberte oder aus Edelmetall hergestellte Gegenstände gehandelt hat, im Hinblick auf die Nachprüfung durch einen fachkundigen Beamten unwahrscheinlich ist. Gegenstände aus Zinn sind in einzelnen Positionen erwähnt.

Die Ergebnisse der Versteigerung sind für Bücher und eine Reihe von Einrichtungsgegenständen auffallend gering, für andere Gegenstände ausreichend. Die Kammer ist nicht in der Lage, die Bewertung im einzelnen durch Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens vorzubereiten. Denn die Vorzeigung der wichtigsten Sachen an den Sachverständigen ist nicht möglich, weil der Verbleib nicht feststeht, mit der Vernichtung mancher Dinge durch Kriegseinwirkungen oder natürlichen Aufbrauch zu rechnen ist. Der zahlenmässig grösste Teil des Versteigerungsguts besteht aus Gegenständen des

täglichen

täglichen Bedarfs, die im gebrauchten Zustand keinen bedeutenden Wert haben. Die Bemessung der Leistungen durch die Sozialbehörde ist so vorgenommen, dass eine besondere Benachteiligung des Antragstellers vermieden worden ist; sie hat den Erlöse nach etwa 1/4 des Versteigerungsguts übernommen. Wie der Kammer durch eingehende Beweiserhebungen in anderen Verfahren bekannt geworden ist, geschahen die Ankäufe der Sozialverwaltung bei der Verwertung der Liftvans im ausdrücklichen Auftrage des Reichsstatthalters zwecks künftiger Verwertung für bombengeschädigte Mitbürger. Die Bezahlung des Erlöses, der der Reichskasse hätte zufließen müssen, wurde gestundet, und die Sozialbehörde war verpflichtet, nach Abgabe der angekauften Gegenstände an die Opfer des Bombenkrieges den von ihr vereinnahmten Gegenwert der Geheimen Staatspolizei zwecks Abführung an die Reichskasse weiterzuleiten. Die Kammer hat die Ankäufe der Sozialverwaltung ~~als~~ gleich dem Erwerb durch andere Ersthörer beurteilt, die Stadtgemeinde Hamburg demnach nicht als Entzieherin ~~angesehen~~ und für die Ersatzansprüche von Antragstellern des Wiedergutmachungsverfahrens lediglich das Reich, nicht die Hansestadt Hamburg als verantwortlich angesehen. Deshalb ist in den anhängigen Verfahren von einer Einbeziehung der Hansestadt Hamburg in das Wiedergutmachungsverfahren abgesehen worden, weil Ansprüche gegen das Land Hamburg aus Rechtsgründen als ungerechtfertigt anzusehen wären.

Bei der Bewertung der Habe des Antragstellers ist die Kammer auf eine Schätzung angewiesen. Sie hat dabei die teilweise unzulänglichen Ergebnisse der Versteigerung beachtet. Der Antragsteller übersieht jedoch, dass längere Zeit benutzte Möbel auch bei pfleglicher Behandlung und Bewahrung guten Erhaltungszustandes im Handelswert im Vergleich zum Anschaffungspreis wesentlich herabgesetzt sind. Eine Verdoppelung der von der Sozialverwaltung bewilligten Beträge würde nach Überzeugung der Kammer den Schadensbetrag

densbetrag

B

den Betrag des Antragstellers übersteigen (zur Vergleichung besonders die ~~er~~gebote für die Positionen 168, 169, 171). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch einige weitere Positionen verhältnismässig günstige Erlöse erbracht haben (z.B. Positionen 32, 112, 141, 142), hat die Kammer angenommen, dass die obere Grenze der Schätzungen der Sachverständigen, welche in anderen Verfahren gehört worden sind, und über deren Ergebnis der Vertreter des Antragstellers genau unterrichtet ist, den angemessenen Schadensausgleich bildet. Sie hat eine Schätzung auf das 2 1/4 fache des Brutto-Versteigerungserlöses vorgenommen und noch eine gewisse Abrundung nach oben hin für angemessen erachtet. Hieraus ergibt sich eine Feststellung des Schadens auf 15.000,-- RM. Die höheren Ansprüche des Antragstellers sind auch durch die Erhebung der von ihm angetretenen Beweise nicht zu belegen. Deshalb war unter Abweisung aller weitergehender Ansprüche zu beschliessen wie geschehen.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus der Anwendung des Art. 63 des Gesetzes Nr. 59.

*Präsident. W. W. W.*

*H. W. W.*

16

USA/G/27

25.4.52  
/Hg

An die  
Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht  
H a m b u r g

Please quote our reference  
Bitte unser Aktenzeichen angeben

5W 166 / 19R  
23.4.52-3-9  
DEUTSCHES REICH  
HAMBURG

1 WIK 963/51  
Z 3060

A1302

Betr.: RE-Sache Max Gruenfeld ./.. Deutsches Reich

1. ab mit ZK: 15.12.52

Namens des Antragstellers legen wir gegen den Beschluss der 1. Wiedergutmachungskammer in Hamburg vom 7.3.52, zugestellt am 24.3.52,

sofortige B e s c h w e r d e

ein.

Zur Begründung wird folgendes angeführt:

- 1.) Der Antragsteller ~~tritt~~<sup>vertritt</sup> in Uebereinstimmung mit einem grossen Teil der Rechtsprechung den Standpunkt, dass er Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert in DM hat.

Der Antragsteller hat eine genaue Liste der entzogenen Gegenstände eingereicht. Ausserdem liegt fuer einen Teil das Versteigerungsprotokoll vor, so dass der Wiederbeschaffungswert mit Hilfe eines Sachverstaendigen festgestellt werden kann. Ausserdem hat der Antragsteller eine ausreichende Begründung dafuer gegeben, dass sein Umzugsgut den Wert von 30.000,-- RM hatte. Dies war im Jahre 1939. Da bekannt ist, in welchem Prozentsatz die Preise im Durchschnitt seitdem gestiegen sind, koennte auch auf diese Weise der Wiederbeschaffungswert ermittelt werden.

- 2.) Die Kammer legt ihrer Errechnung des Schadensbetrages den Versteigerungserloes zuzueglich des Gegenwertes der Ankaeufe der Sozialverwaltung zugrunde. Dieser Ansicht kann nicht beigestimmt werden.

Es steht fest, dass das gesamte Umzugsgut entzogen worden ist. Infolgedessen haftet das Deutsche Reich fuer den Gesamtschaden. Es kann nicht darauf ankommen, ob auch alle Gegenstände versteigert bzw. an die Sozialverwaltung verkauft worden sind. Auch fuer diejenigen Gegenstände, die "abhanden gekommen sind", ist das Deutsche Reich haftbar.

In diesem Zusammenhang zitieren wir aus der Entscheidung des WgA in Koeln in Sachen Sherwin ./.. Deutsches Reich vom 17.12.51 (27 RUe 427/50) folgendes:

" Zu Punkt d) wird bezueglich der Schlussigkeit bemerkt, dass zwar im vorliegenden Fall nicht positiv feststeht, in wessen Hand die Wohnungseinrichtung bei der Deportation der Erblasser gelangt ist. Es ist aber gerichtsbekannt und genuegt nach der gefestigten Rechtsprechung der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht in Koeln, dass in aller Regel die Wohnungseinrichtungen deportierter Juden von der Gestapo beschlagnahmt und dann zum Messegelaende nach Koeln-Deutz verbracht worden sind, wo sie versteigert wurden und dass der Versteigerungserloes an den Oberfinanzpraesidenten abgefuehrt worden ist. Irgendwelche Anhaltspunkte, dass es im vorliegenden Fall anders gehandhabt worden waere, sind nicht in Erscheinung getreten. Es war daher auch bezueglich dieses Punktes die Schlussigkeit des Vorbringens des Antragstellers zu bejahen. "

Diese

17

Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf Wohnungseinrichtung. Von Bedeutung ist aber der Standpunkt des Wiedergutmachungsamtes und der Kammer in Koeln, wonach es nicht erforderlich ist, im einzelnen Fall nachzuweisen, ob eine Beschlagnahme stattgefunden hat und welches Schicksal die Gegenstaende spaeter hatten. Vielmehr sehen die Wiedergutmachungsbehoerden in Koeln den Beweis der Entziehung auf Grund der gerichtsbekannteten Tatsache an, dass "in aller Regel" die Wohnungseinrichtungen deportierter Juden von der Gestapo beschlagnahmt worden sind.

Wendet man diese Grundsätze auf den hier zu entscheidenden Fall an, so ist das Ergebnis folgendes:

Im Gegensatz zu der Ansicht der Kammer ist es unerheblich, was mit den einzelnen beschlagnahmten Gegenstaenden geschehen ist,; es genuegt vielmehr, dass, wie feststeht, das Umzugsgut, so wie es verpackt war, beschlagnahmt worden ist. Aus diesem Umstand allein folgt die Haftung des Reiches fuer das gesamte Gut, ohne dass nachgeforscht zu werden braucht, was mit den einzelnen Gegenstaenden geschehen ist.

- 3.) Die Ansicht der Kammer, dass die Hansestadt Hamburg in das Verfahren nicht einzubeziehen sei, kann nicht gebilligt werden. Nach unserer Ansicht haftet die Hansestadt Hamburg, deren Sozialbehoerde unstreitig einen Teil der Gegenstaende erhalten hat, als Gesamtschuldnerin mit dem Deutschen Reich.

In dieser Beziehung verweisen wir auf unsere eingehenden Ausfuehrungen in der Sache Fritz und Lotte P i c k ./.. Hansestadt Hamburg und Deutsches Reich (2WiK 932/51).

Wir beantragen daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses,

- a) in 1. Linie, die Sache an die Kammer zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurueckzuverweisen,
- b) in 2. Linie, die Hansestadt Hamburg und das Deutsche Reich zu verurteilen, an den Antragsteller einen Betrag in DM zu zahlen, welcher fuer die Wiederbeschaffung der entzogenen Gegenstaende ausreichend ist,
- c) in 3. Linie, die Hansestadt Hamburg zur Zahlung des Wiederbeschaffungswertes gemass dem Antrag zu b) zu verurteilen und gegenueber dem Deutschen Reich eine ~~entsprechende~~ entsprechende Feststellungsentscheidung in DM zu erlassen,
- d) in 4. Linie, eine Entscheidung zu faellen, wie sie das Oberlandesgericht fuer geboten haelt.

U. mit Akte  
dem Hanseatischen Oberlandesgericht  
- 5. Zivilsenat -  
hier  
zur Entscheidung übersandt.

Hamburg, den 29. April 1952  
Landgericht, Wiedergutmachungskammer, I.  
Der Vorsitzende

5  
Im Genehmigungsamt  
Dr. W. Blumberg  
Königsbrunn  
3-V. 52  
Hanseatisches  
Oberlandesgericht  
Hamburg

19

Erklärung.

Ich habe der Behörde in Baden Baden am 7. Nov. 1945 nach Einstellung  
am 16. Juni 1941 in Hamburg verstell-

United Restitution Office  
Hanover, Kaulbachstraße 23  
Telefon 56256

Please quote our reference  
Bitte unser Aktenzeichen angeben

18

USA/G/27

4.3.52  
/Le

An die  
1. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

H a m b u r g 36  
Sievekingplatz 1

Zu 1 WiK 963/51, II/Z 3060-1  
Max Gruenfeld ./ Deutsches Reich

A + ab: J.T. IL W.



Der Antragsteller hat uns zu der Auflage der Kammer vom 15.1.52 die  
abschriftlich beigefuegte Erklärung uebersandt und gebeten, ganz beson-  
ders auf das Gutachten des Frankfurter Antiquars Dr. Felix Kaufmann vom  
10.9.51 hinzuweisen.

Anlage

*(Signature)*  
(Dr. Blumberg)

Anschaffung nach und nach nach dem Jahre 1926 erfolgt ist, dem Zeit-  
punkt, als ich eine neue Wohnung bezog.

Meine Forderung von 30000 Rm ist nicht zu hoch. Meine Bibliothek  
und meine Ritusensammlungen in Silber und Zinn waren bekannt.

Mit obiger umgewechselter Summe kann ich mir heute nur noch 2 ein-  
fache Zimmer anschaffen. Ich muss auf meine Forderung bestehen.

*Max Gruenfeld*

## Erklärung.

Ich habe der Behörde in Baden Baden am 7. Nov. 1945 nach Einstellung der Feindseligkeiten bez. meines am 16. Juni 1941 in Hamburg versteigerten Lifts folgendes Protokoll gegeben: Zu den Wertangaben in meiner Packliste wird bemerkt, dass sie weit unter dem tatsächlichen Wert festgesetzt werden mussten, um die Genehmigung zur Ausfuhr erhalten zu können, denn Golddiskont konnte ich keinen bezahlen.

Von den Versteigerungsgegenständen dürften wohl alle mein Eigentum gewesen sein .

Eine Reihe von Gegenständen, die zu meinem Umzugsgut gehörten, sind im Versteigerungsprotokoll nicht angeführt:

1 neue Schreibmaschine, 1 mittelgrosse Thorahrolle, 1 Estherrolle gegen Megillah, 1 Silberbecher, Ritus, alt Augsburg 1712, ausserdem eine wertvolle alte, dunkelbraune Geige, 2 antike Thoraschränke aus dem 17. Jahrhundert. Was meine Bibliothek anbelangt, verweise ich auf das Gutachten des Frankfurter Antiquars Dr. Felix Kaufmann vom 10. Sept. 1951.

Ich kann heute nach 13 Jahren nicht mehr feststellen, wann die einzelnen Gegenstände angeschafft worden sind. Ich weiss aber, dass die Anschaffung nach und nach nach dem Jahre 1926 erfolgt ist, dem Zeitpunkt, als ich eine neue Wohnung bezog.

Meine Forderung von 30000 RM ist nicht zu hoch. Meine Bibliothek und meine Ritusensammlungen in Silber und Zinn waren bekannt.

Mit obiger umgewechselter Summe kann ich mir heute nur noch 2 einfache Zimmer anschaffen. Ich muss auf meine Forderung bestehen.

Max Junfeld



seatisches Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat  
Akten-Zeichen: 5 ~~148~~ 166 / 52

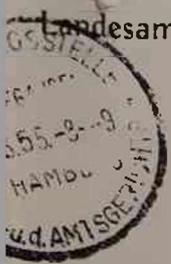
Hamburg 36, den 3. Mai 1955  
Sievekingplatz 2  
Fernsprecher 35 10 21

28

Betr.: Rückerstattungsache.

*Grünfeld v. Hoch. Reich.*

26



Landesamt für die Wiedergutmachung  
Freiburg

Freiburg i. Br., den 7. März 1955  
Maria-Theresa-Straße 10  
Telefon 2907

Zuständig für Süd-Baden  
Nr. EF.: 3870 -V-  
bei Antwort bitte angeben

An das  
Landgericht  
-Wiedergutmachungskammer-

H a m b u r g

Betr.: Wiedergutmachung Max Grünfeld, Bronx.

Herr Max Grünfeld hat bei uns Wiedergutmachungsansprüche angemeldet. Wie wir erfuhren, soll bei Ihnen unter dem Akten-Zeichen: 1 Wi K 963/51 Z 3060 ein Restitutionsverfahren wegen des von der Gestapo versteigerten Lifts anhängig gewesen sein. Gegebenenfalls bitten wir um Übersendung der genannten Restitutionsakten zur Einsichtnahme.

I. A. *Phleggenwerfer*

*Nach Antrag*

*1. Monat  
9. III. 55. König*

*Hr. abg. mit 3 losen Anlagen  
10/3. 55/1*

allgemeinen Leistungsurteile in Fällen wie dem vorliegenden angebracht sind. Das Gesetz 59 enthält nichts, was das Reich davon ausnähme, einem derartigen Urteil unterworfen zu werden oder die Rückerstattungsbehörden der Pflicht enthöbe, es zu erlassen. Wir würden jedoch ohne Zögern jeden Versuch unterbinden, ein derartiges Urteil gegen das Reich unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu lassen, sollte ein solcher Versuch gemacht werden.

Betr.: Rückerstattungssache.

*Grünfeld v. Hoch-Reich.*

Der Senat weist die Parteien darauf hin, daß nunmehr zur Frage des vom ehemaligen Deutschen Reich zu leistenden Schadensersatzes das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone in seiner Entscheidung SRC 53/719 (28.1.1955) bestimmte Grundsätze entwickelt hat. Der Gerichtshof geht davon aus, daß Hauptzweck des Gesetzes Nr. 59 die Naturalrestitution ist und kommt dann zu folgenden Leitsätzen:

1. "In diesem Sinne ist das Ergebnis offensichtlich die Wiederherstellung des Zustandes vor der Entziehung. Kein Gesetz kann jedoch dem entzogenen Vermögen im jetzigen Zeitpunkt den Wert geben, den es in der Vergangenheit besessen hat. Tatsächlich werden die Vermögensgegenstände an ihre Eigentümer mit dem jetzigen Wert zurückübertragen. Es würde daher in Einklang mit dem Hauptzweck des Gesetzes 59 stehen, in Fällen, in denen die entzogenen Vermögensgegenstände infolge ihres Verlustes nicht auf jene Weise zurückübertragen werden können, den Wert der zu zahlenden Entschädigung zugrunde zu legen, den das Vermögen erwartungsgemäß im Zeitpunkt seiner Rückübertragung, d.h. heute, besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre."
2. "Zusammenfassend vertreten wir die Ansicht, daß im allgemeinen Leistungsurteile in Fällen wie dem vorliegenden angebracht sind. Das Gesetz 59 enthält nichts, was das Reich davon ausnehme, einem derartigen Urteil unterworfen zu werden oder die Rückerstattungsbehörden der Pflicht enthöbe, es zu erlassen. Wir würden jedoch ohne Zögern jeden Versuch unterbinden, ein derartiges Urteil gegen das Reich unter den gegenwärtigen Umständen vollstrecken zu lassen, sollte ein solcher Versuch gemacht werden."

Eine Aussetzung der Vollstreckung eines Urteils kann immer aus praktischen Gründen gewährt werden, wenn diese Gründe es auch nicht rechtfertigen, von dem Erlaß eines solchen Urteils abzusehen."

- 3. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch einen Betrag für entgangenen Gewinn. "Selbstverständlich können wir nicht billigen, daß die Antragstellerin Nutzungen sowohl auf Grund des Art. 26 Abs. 2 wie des Art. 27 Gesetz 59 erhält. Es ließe sich auch sagen, daß Art. 27 und DVO Nr. 12, die sich auf diesen Artikel gründen, besonders zur Anwendung geeignet erscheinen in den Fällen, in denen Rückerstattung in natura angeordnet wird. Wir halten es für unnötig, diese Frage im einzelnen zu behandeln, ehe sich nicht ein Fall ergibt, an dem gezeigt werden kann, daß der Betrag, der für entgangenen Gewinn gemäß § 252 des Deutschen BGB gefordert werden kann, unter Anwendung wesentlich anderer Grundsätze festzustellen ist als derjenigen, die bei der Festsetzung der nach Art. 27 und DVO Nr. 12 rückzahlbaren Beträge anzuwenden sind."

Den Parteien wird anheimgegeben, diesen Grundsätzen entsprechende Anträge zu stellen. Der Senat hält es für zweckmäßig, wenn zunächst der Antragsgegner unter Zugrundelegung dieser Leitsätze eine vergleichsweise Regelung vorschlägt.

2 Monate

*Krönig*  
gez. Dr. Krönig,  
Oberlandesgerichtsrat.

S. Me. am  
Tunzin am 22/8  
Zweiter Ratsspruch  
mit Herrn Kuhfuß  
berufen.  
Je eine Ausfertigung  
an die Parteien  
aus Post. Verh.  
am 4. MAI 1955

*Primmann*  
15. Juli 1955

*20/8*  
Kuhfuß  
1 Monat  
22. VIII. 55  
*Krönig*

Oberfinanzdirektion Hamburg

- G 259 - BV 413 -

Postanschrift:

Hamburg 13, den 24. August 1952  
Hartungstraße 5  
Tel.: 44 12 91 App. 36  
Büro Wiedergutmachung:  
Magdalenenstr. 64 a

An das

Hanseatische Oberlandesgericht  
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

(dreifach)

In der Rückerstattungssache

- 5 Wis 166/52 -

1 WiK 963/51



G r ü n f e l d

./.

Deutsches Reich  
(OFD Hamburg)

hat der Antragsteller nach den tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts keinen Nachweis für einen höheren Wert seines Hausstandes erbracht, als er im angefochtenen Beschluß festgestellt worden ist. Der Wert im Zeitpunkt der Entziehung ist auch nicht, wie der Antragsteller meint, mit Hilfe eines Sachverständigen zu ermitteln, weil die vom Antragsteller eingereichte Liste, die mit einem Betrag von RM 3.928,-- abschließt, viel zu allgemein gehalten ist und insbesondere die Gegenstände nicht enthält, die auch im Versteigerungsprotokoll nicht enthalten sind. Die darin aufgeführten Gegenstände sind aber Grundlage der Bewertung durch das Landgericht gewesen, so daß den Ansprüchen des Antragstellers in jeder Weise - wenn auch nicht der Höhe nach - entsprochen worden ist. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Entscheidung des Wiedergutmachungsamtes in Köln, die der Antragsteller in seiner Beschwerdeschrift vom 25.4.1952 anführt, auf dem hier zu entscheidenden Fall nicht zutrifft, weil der Antragsteller nicht zum Kreis der deportierten jüdischen Staatsbürger gehört hat. Im Falle des Antragstellers ist nur derjenige Teil des Hausrats als "entzogen" nachgewiesen, der versteigert worden ist.

Die bloße Behauptung des Antragstellers, der Hausstand sei 30.000,-- RM wert gewesen, genügt nicht, vgl. Goetze: Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, Anm. 8 zu Art. 49 REG am. Auch das Oberste Rückerstattungsgericht hat sich in der Rückerstattungssache Maas ./.. Deutsches Reich - SRC/52/434, Landgericht Hamburg 2 WiK 1130/51 - zu diesem Problem wie folgt geäußert:

"Die Kammer war nicht verpflichtet, die durch nichts erhärtete Aussage des Antragstellers über den Wert seines Umzugsguts anzunehmen. In dieser Aussage sind die einzeln aufgeführten Gegenstände dem Anschein nach sehr hoch bewertet worden ... Die Auffassung der Kammer ... steht gleichfalls (wie wir selbst aus vielen Fällen wissen, die uns vorgelegen haben und die Versteigerung von Umzugsgut betrafen) in Einklang mit den sonstigen Erfahrungen der Kammer. Wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben, die man besonders zu berücksichtigen hätte, wäre es unwahrscheinlich, daß Vermögensgegenstände im Werte von RM 42.560,-- bei einer Versteigerung nur so einen niedrigen Preis von RM 4.366,95 erzielt hätten. Das stimmt mit den Feststellungen der Kammer in ähnlich gelagerten

ten Fällen überein. Unseres Erachtens hätte der Antragsteller durch genaue Beschreibung der betreffenden Gegenstände und durch unabhängiges Beweismaterial über ihren Wert beweisen müssen, daß der Wert dieser Gegenstände wesentlich höher war als der, welcher normalerweise zu erwarten war und bei der Versteigerung hätte erzielt werden müssen, und daß dieser Wert den Wert übertraf, den der Gerichtsvollzieher vor dem Versand des Umzugsgutes .... feststellte."

Danach hält der Antragsgegner die sofortige Beschwerde für unbegründet, soweit sie sich gegen die Feststellung des Umfangs des entzogenen Hausrats wendet. Sofern sich der Antragsteller insoweit mit dem Beschluß des Landgerichts abfindet, könnte wegen des geforderten DM-Wertes eine vergleichsweise Regelung getroffen werden.

Nach der SRC-Entscheidung 53/719 vom 28.1.1955 in der Rückerstattungssache Mainz ./.. Deutsches Reich kommt es für die Ermittlung des Schadensbetrags auf den Wert an, den die entzogenen Gegenstände erwartungsgemäß im Zeitpunkt der Rückerstattung besessen hätten, wenn sie nicht in Verlust geraten wären.

Es ist hiernach nun nicht etwa der Wiederbeschaffungswert schlechthin zugrunde zu legen, sondern es ist für die zu zahlende Entschädigung von dem Wert auszugehen, den das Vermögen heute erwartungsgemäß besessen hätte, wenn es nicht in Verlust geraten wäre. Das bedeutet nach Auffassung des Antragsgegners, daß der objektive heutige Gebrauchswert zu ermitteln ist. (So auch das Hanseatische Oberlandesgericht in der Rückerstattungssache Kroner ./.. Deutsches Reich - Az.: 5 WiS 38/55.) Da hier schon Feststellungen über den RM-Wert zur Zeit der Entziehung getroffen worden sind, dürfte die Ermittlung des heutigen DM-Wertes verhältnismäßig einfach sein. Der Sachverständige Bobsien hat sich zu dieser Frage in der Rückerstattungssache Schlesinger ./.. Deutsches Reich - 2 WiK 614/52 - in einer Beweisaufnahme beim Landgericht dahin geäußert:

"Ganz allgemein gesprochen möchte ich sagen, daß eine Umstellung 1:1 in D-Mark günstig für die Berechtigten sein dürfte, denn die Preissteigerung, die sonst allgemein eingetreten ist, kann ja nicht bei solchen älteren Hausstandssachen angewandt werden, weil diese eher im Werte sinken als steigen, und zwar aus doppeltem Grunde, nämlich weil die Sachen einmal aus der Mode gekommen und zweitens dazu noch Jahrzehnte abgenutzt worden sind. Würden diese Sachen beispielsweise an andere Benutzer vermietet sein, so würden zwar auf der einen Seite Nutzungsgebühren entstanden sein, auf der anderen Seite jedoch die Benutzer auch dafür die Sachen haben abnutzen dürfen, und man muß daher von einer Nutzungsentschädigung überhaupt bei Hausstandssachen absehen, denn der Wert der eigenen Nutzung des Verfolgten ist ja im Grunde genommen nicht identisch mit evtl. von Dritten zu zahlenden Nutzungsgebühren.

Ich möchte glauben, daß, ohne irgendwelche Prozentzahlen anzugeben, das Gericht letzten Endes jetzt nach dem Alter

den Hausstandes und nach den sonstigen Umständen einschließlich irgendwelcher Nutzung höchstens auf DM-Beträge im Verhältnis 1:1 entsprechend dem RM-Wert zur Zeit der Entziehung gelangen könnte, und ich bin auch bereit, wie bisher die RM-Werte zur Zeit der Entziehung zu schätzen. Ich schlage vor, weiter so zu verfahren, um eine Grundlage für die Umstellung des Gerichts in D-Mark zu haben."

Der Antragsgegner hält die vorstehenden Ausführungen für richtig und erklärt sich deshalb zu folgendem Vergleich bereit:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für den am 28.8.1941 entzogenen Hausrat Schadensersatz in Höhe von  
DM 11.350,--  
zahlt.
2. Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.
3. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Bei der Berechnung des Betrages von DM 11.350,-- ist der Antragsgegner von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Die Kammer ist in dem angefochtenen Beschluß bei der Ermittlung des Zeitwertes, den der Hausrat im Zeitpunkt der Entziehung gehabt hat, schon weit über die üblichen Sätze hinausgegangen. Im allgemeinen wird auch für sehr wertvolle Hausstände als höchstes der Multiplikator  $2\frac{1}{2}$  angewandt. Hier ist die Kammer auf mehr als das  $2\frac{1}{3}$ fache gegangen. Eine für den Antragsteller etwa noch bessere Bewertung als 1:1 kann deshalb keinesfalls erfolgen.

In dem Betrag von rund RM 6.350,-- bzw. RM 15.000,-- sind für RM 1.555,-- Ankäufe der Sozialverwaltung der Hansestadt Hamburg enthalten, derentwegen die Kammer ebenfalls das Deutsche Reich verurteilt hat.

Die Rechtsprechung in Hamburg hat in Verkennung der Rechtslage bisher das Reich wegen dieser Ansprüche verurteilt. Das Oberste Rückerstattungsgericht hat jedoch kürzlich in der Entscheidung Kosterlitz ./.. Deutsches Reich und Hansestadt Hamburg vom 13.4.1955 (SRG/52/314 - OLG Hamburg 5 W 204/51) zu diesem Problem ausgeführt:

"Es liegt auf der Hand, daß der Antragsteller einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der gleichen Vermögensgegenstände nicht zweimal erfolgreich geltend machen kann, einmal gegen das Reich und ein zweites Mal gegen die Hansestadt Hamburg. Angenommen, die Hansestadt Hamburg hätte einen Teil der Vermögensgegenstände erhalten, dann würde unseres Erachtens dem Reich eine gute Rechtsverteidigung gegen den Schadensersatzanspruch bezüglich des Verlustes dieser Gegenstände in die Hand gegeben sein. Das Reich könnte vorbringen, der Verlust der Vermögensgegenstände beruhe nicht auf seinem Verschulden, da es nachweislich

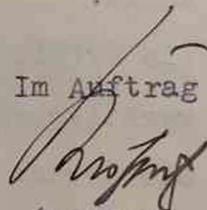
diese

diese Gegenstände an die Hansestadt Hamburg weitergeleitet habe. Die Hansestadt würde somit für einen eventuellen späteren Verlust der Vermögensgegenstände haftbar sein, außer, wenn sie nachweisen könnte, daß der Verlust nicht auf ihrem Verschulden beruhte."

Die Hansestadt Hamburg wird nicht nachweisen können, daß der Verlust nicht auf ihrem Verschulden beruhte, denn sie hat über die Gegenstände verfügt.

Da der Antragsteller in seiner sofortigen Beschwerde vom 25.4.1952 erneut ausdrücklich die Hansestadt Hamburg in Anspruch nehmen will und dies im Hinblick auf die eben zitierte Entscheidung mit Recht auch kann, mußte der Betrag von 1.555,-- RM zur Vermeidung einer Doppelerstattung bei der Vergleichssumme im gleichen Verhältnis (reichlich  $2\frac{1}{3}$ mal), also mit RM 3.670,-- abgesetzt werden.

Im Auftrag

  
(Kuhfuß)

Hanseatisches Oberlandesgericht  
5. Zivilsenat

Hamburg, den 31. Oktober 1955

Az.: 5 WiS 166/52  
1 WiK 963/51

Nichtöffentliche Sitzung

Gegenwärtig:

Oberlandesgerichtsrat  
Dr. Krönig  
als beauftragter Richter,

Justizangest. Drzewiecki  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

des Predigers Max Grünfeld,  
82 Hopkins Str., Brooklyn 6, N.Y., USA.,

Antragstellers,

Bevollmächtigte: United Restitution  
Office, Hannover, Kaulbachstr. 23,

Az.: USA/G/27,

*Je eine Ausfertigung  
d. Zustellg. m. Quittg.  
ab an Part. Vertr.  
am: - 4 NOV. 1955*

gegen

*0,15 Mks für 1 weitere Abdrift  
für Ret.-Vertr. eingezahlt  
durch Gerichtskasse Hamburg  
Kont.-N.: PB 139 019*

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie  
und Hansestadt Hamburg - Finanzbehör-  
de-, diese vertreten durch die Ober-  
finanzdirektion, Hamburg, Hamburg 13,  
Hartungstr. 5,

*Siehe 5 WiS 19/55 ad. 197/198  
Hbg., den 8. NOV. 1955  
Heimbach*

Az.: G 259 - BV und BA - 116,

*Justizassistent  
1 Abdrift mit G. B. 16 auf Vers. And. Gard. Sandhof  
ab am - 3. DEZ. 1955*

Antragsgegner,

erschienen bei Aufruf

für den Antragsteller Herr *e o b s t*,

für den Antragsgegner Herr *K u h f u B.*

Das Gericht schlug den Parteien vor, mit Rücksicht dar-  
auf, dass nach dem Vortrag des Antragstellers act. (1) 11

und (2) 19 verschiedene Wertgegenstände, insbesondere Kultgegenstände, nicht mit versteigert sein sollen und das Landgericht diesen Umstand bisher nicht geprüft hat, sich auf eine Schadensersatzsumme von DM 18.000,-- zu vergleichen.

Die Parteien schlossen zur Erledigung der in diesem Verfahren geltend gemachten Rückerstattungsansprüche des Antragstellers folgenden, in der Anlage in Kurzschrift aufgenommenen

V e r g l e i c h :

*unt. Hgb. 55*

- 1.) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs. 2 REG für den am 28.8.1941 entzogenen Hausrat Schadensersatz in Höhe von

DM 18.000,--

zahlt.

- 2.) Die Erfüllung vorstehenden Anspruchs richtet sich nach dem künftigen Gesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.
- 3.) Der Antragsteller nimmt seinen Rückerstattungsantrag gegen die Hansestadt Hamburg zurück.
- 4.) Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

5.) Beide Parteien können von diesem Vergleich durch Anzeige an das Gericht bis zum 30. November 1955 zurücktreten.

~~4/12~~

Der Vergleich wurde aus dem Stenogramm vorgelesen und von den Parteien genehmigt.

Zugleich für die richtige Übertragung aus dem Stenogramm:

*König*

*Herrmann*

Justizangestellter.

Zu Ziffer 5:

Der Antragsteller verzichtet auf den Widerruf dieses Vergleichs - siehe act. 30-, Vom Antragsgegner ist keine Rücktrittserklärung eingegangen.



Hamburg, den 3.12.1955

*Herrmann*

Justizassistent

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Hanseatischen Oberlandesgericht

*Erstmann*

3/12.55

*Mayer*

F i n n e r n  
 Gerichtsvollzieher  
 43 D.R. Nr. 101/41

Versteigerungsberechnung

in Sachen Umzugsgut Max Israel Grünfeld

Brutto-Versteigerungserlös v. 8. u. 14. 8. 41 ==	5531.60 RM
	830.05 "
zusammen:	6361.65 RM
Der Sozialverwaltung Hamburg sind kreditiert:	1555.-- "
	verbleiben 4806.65 RM
Hiervon erhält die Geheime Staatspolizei, Hamburg,	2673.25 "
von den verbleibenden	2133.40 RM
sind folgende bare Auslagen in Abzug zu bringen:	

1.) ~~RECHNUNG~~

Rechnungsbetrag des Spediteurs (Köhne & Nagel) für Lagerkosten, Anlieferung pp	510.70			
	u. 142.95	RM	953.65	
2.) Absatzgeld		"	8.--	
3.) Bekanntmachungskosten		"	116.60	
4.) Arbeitslohn Fa. Sparr		"	44.10	
5.) Arbeitslohn Fa. Egge s. Wright		"	144.--	
6.) Urkundensteuer gem. § 14. I. St.G.		"	1.--	
§ 27 "		"	3.--	
§ 40 "		"	32.--	
7.) Pauschsatz f. Geldüberweisungen an Fa. Eggerts, Wright & Co.		"	4.50	
8.) Porto f. Geldeinzahlungen		"	1.60	
			1304.25 RM	
		die realtichen	829.15 RM	

sind als Gebühren vereinnahmt.

Hamburg, den 8. September 1941

gez. F i n n e r n  
 Gerichtsvollzieher

K.B. Nr. 40 - 45 / 41 .

*F.O.D.A. für Nr. 40/41*  
*R. Kaus*

A b s c h r i f t

F i n n e r n  
Gerichtsvollzieher

43 D.R. Nr. 101/41

Versteigerungsabrechnung

in Sachen Umzugsgut Max Israel Grünfeld

( Aktenzeichen: Zgb.Nr. II B 2 - 3102/41 )

Brutto Versteigerungserlöse:		5531.60 RM
Hier von sind abgesetzt: 5% Gebühren	276.60 RM	
2 o/oo Versicherungskosten	11.10 "	
Unkosten für Packer ( 5120 kg)	26.-- "	
Rechnungsbetrag des Speditours Kühne & Nagel) für Lagerkosten		
Anlieferung pp	510.70	
	u. <u>442.95</u>	953.65 "
Urkundensteuer gem. § 14 U.St.G.	1.--	
" " 27 "	3.--	
" " 40 "	32.--	1303.35 RM
	verbleiben	4228.25 RM
Der Sozialverwaltung Hamburg sind kreditiert		1555.--
	die restlichen	2673.25 RM

werden auf das Konto" Staatspolizeileitstelle, Hamburg " bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, überwiesen.

Hamburg, den 8. September 1941

gez. Finnern  
Gerichtsvollzieher

An die  
Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeileitstelle,

H a m b u r g

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Ersethers	Meistgebot	Bemerkungen
			LM	Erw. 15.3 LM
1	1 Liftvan			
2	1 "			
3	2 Vasen	Schröder I	2.40	-.35
4	2 Porzellanfiguren	ders.	18.--	2.70
5	1 "	ders.		
6	1 " ( Meissen	Albrecht	9.40	1.40
	2 Vasen	Zeughausmarkt		
8	2 do.			
9	2 do.	Kropp	3.--	-.45
10	1 Krug			
11	8 Teile Keramik	Schröder I	2.--	-.30
12	Aude	5.80	-.85	
13	1 Schreibtischlampe	Schröder	5.--	-.75
14	1 Tischlampe	Schröder I	4.40	-.65
	1 elektr. Plättelisen 110 V	Petersen II	4.--	-.60
16	1 Fön 110 V	Petersen II	5.--	-.75
17	1 elektr, Kochtopf	ders.	8.--	1.20
18	2 Nachtischlampen	Beckmann	6.--	-.90
19	1 Klavierlampen	Aude	2.--	-.30
		Übertrag	75.--	11.20

		Übertrag	75.--	11.20
20	1 Staubsauger Progreß m. Zubehör 110 V	Derfflinger	42.--	6.30
21	1 Partie kosmet. Artikel	Schröder I	3,40	-.50
22	12 T. versilb. Gegenstände	Horstmann	3.20	-.40
23	1 Metallkessel	Seveks	16.--	2.40
24	1 Bohnerbesen , 1 Nobel def.	Fiedler	3.--	-.45
25	1 Partie Spielsachen	Schröder I	8.20	1.25
26	1 Bild unter Glas	Hey Alsterd.16	4.--	-.60
27	2 do.	Reitz	5.40	-.30
28	1 grosser ovaler Wandspiegel	Schröder I	8,--	1.20
29	4 Wand u.l Handspiegel	Schult	3.--	-.45
30	1 Holzfigur	Reitz	8.20	1.25
31	2 Leuchter	Blochmann	6.--	-.90
32	2 Mörser	Reita	69.--	10.35
33	4 Zinnteller	Delter, Georgstr.	23.--	3.45
34	1 Bronzefigur m. Marmorunters.	Schröder I	8.40	1.25
35	1 Porzellanfigur Meissen	Moschiedler	33.--	4.95
36	1 Keksdose	Lehmann	5.--	-.75
		Übertrag	323.80	48.55

		Übertrag:	323.80	48.55
37	1 Vase, 1 Glaskübel	Soltan Lilienstr. 30	1.70	- .25
38	2 Blumenkübel	Albrecht	1.30	- . 0
39	1 Kupf. Wasserkessel	Moderscheller	13.--	1.95
40	1 Marmorschreibegefäß 5 St. u. 1 Briefmappe	Schütter I	6.60	1.--
41	1 Ölgemälde	Groskurt	4.--	- .60
42	1 do. . schm. Holzrahmen	Herrmann	6.--	- .90
43	1 Wandrelief Mozart	Groskurt	1.--	- .15
	1 Bild u. Glas. m. schm. Holzrahmen	Sevake	8.40	1.25
45	1 Ölbild u. Glas m. schwarz. Holzrahmen	Schörge	22.--	3.30
46	1 Bild do.	Hawobier	3.20	- .50
47	5 Bilder u. Glas	Herrmann	2.60	- .40
48	7 do.	Rehm Lincolnstr. 11	2.--	- .30
49	3 do.	Klotz	4.60	- .70
50	1 Ölbild i. Goldrahm.	Munold	11.50	1.70
51	1 Bild u. Glas	Albrecht	3.--	- .45
52	1 do.	Grabe	7.20	1.10
53	5 do.	Schütter I	4.--	- .60
		Übertrag:	425.90	63.90

			Übertrag:	425.90	63.90
54	3 Miniaturen	Schmidt		35.--	5.25
55	1 Partie Putz u. Schuermittel	Otto		6.--	- .90
56	1 Karton m. div. Kleinigkeiten	Scharpe		4.80	70
57	1 do.	Schröder I		3.20	50
58	1 Weichpuff, 1 Teppichklopfer	Kloß		3.--	45
59	1 Reisekorb	Albrecht		3.--	45
60	1 Reisekoffer, 1 Stütztasche	Philip		5.--	75
61	1 Deckenstrahler m. <del>Stahl</del> Schale Siliniger			38.--	5.70
62	ca. 50 div. Bücher	Althaus		29.--	4.35
63	45 Bücher div. Werke	ders.		10.--	1.50
64	ca. 90 div. Bücher u. Hefte	ders.		10.--	1.50
65	ca. 80 div. Bücher u. Hefte	Althaus		10.--	1.50
66	ca. 40 div. Bücher u. Hefte	ders.		16.--	2.40
67	1 Stielor Bandstiel	Althaus		3.--	- .45
68	2 Buppen mit Graphiken v. Albrecht Dürer u. Hans Thoma	Penzion		5.--	- .75
69	1 Kasten Botan	Garbe		5.--	- .75
70	do-	Hebendahl		5.--	- .75
		Übertrag		616.90	92.55

		Übertrag:	616.90	92.55
71	1 Posten Noten	Drescher Eppendorferweg	4.90	-.65
72	do.			
73	do.	Beyer Carolinenstr.	3.--	-.45
74	do.	Feld	1.--	-.1
75	1 Partie Gardinenstangen			
76	1 P. Skier m. Stöcken	Bowald Stellingen	22.--	3.30
77	1 Kaffeeservice unkompl.	Schormann	15.--	2.25
78	12 Weingläser	Reims	3.--	-.45
	3 Römer	Kriemel	6.60	1.--
80	12 Weingläser, 12 Biergläser, 10 Schnapsgläser	Fähring	5.--	-.75
81	3 T. Kristall m. Silberbesch.	Schröder I	9.60	1.45
82	5 Schneidenpunschgläser			
83	4 Sekt-u. 10 Likörgläser	Schmidt II Dehnheide 12	3.--	-.45
84	11 div. Gläser	Reims	1.30	-.20
85	3 Kristallschalen	Meisner	9.--	1.35
86	5 Teller Kristall	Schröder II	7.20	1.10
87	2 Kristallschalen	Frank	9.--	1.35
	1 Bonbonniere, 1 Milchtopf			

Übertrag:

716.-- 107.45

		Übertrag:	716.--	107.45
3	5 T. Kristall	Kriessel	18.50	2.15
9	7 T. buntes Glass	Schröder I	13.--	1.95
0	3 T. Kristall	Schröder II	15.--	2.25
1	2 T. Kristall, 12 Kristallteller	Schröder I	20.--	3.--
2	6 T. Glas	Kriessel	2.10	-.30
1	5 Krüge 1 Butter- u. 1 Marmeladendose	Scherpe	2.--	-.30
1	5 Teile Kristall	Schröder II	8.40	1.25
1	2 Glasplatten		2.--	-.30
	1 " aufschnittplatte	Schmidt II		
	1 " "			
	2 Glasschüsseln, 17 Glasteller	Schröder I	3.60	-.55
	7 kl. Glaskannen			
7	19 T. Glas	dars.	2.--	-.30
	1 Konfektschale 1 Salzfass m. Untersatz	Bo stmann	3.--	-.45
0	33 T. div. Ziergegenstände	Schmidt II	2.--	-.30
1	<del>1 Schale m. div. Ziergegenst.</del>	Koop	1.--	-.15
1	1 Schale m. div. Ziergegenst.			
1	1 Handeltwaage m.	Eoser	8.40	1.25
2	3 T. Steingut	Kriessel	1.--	-.15
3	25 T. Kuebengeschirr	Bauer Waxst. 11	6.--	-.90

Übertrag:

820.-- 123.--

			Übertrag:	820.--	123.--
104	16 div. Teller	Kühler Sasel		-.50	-.15
105	1 Satz Konfekteller 18 div. Teller	Schröder I		8.--	1-20
106	6 T. Porzellan	Albrecht		7.--	1.-5
107	21 Mokkatassen	Lehmann		10.--	1.50
108	1 Teekanne, 1 Zuckerdose 1 Milchtopf	Scherpe		3.40	-.50
109	1 Teeservice unkompl. 22 T.	Lehmann		11.50	1.70
110	3 Kaffeekannen 1 Zuckerdose	Uffwary		7.--	1.05
111	1 Essgeschirr unkompl. 15 T	Beims		8.--	1.20
112	1 do. unkompl. 42 T.	Lehmann		75.--	11.25
113	1 Essservice uncompl. 15 T.	Neumann		8.--	1.20
114	3 Kannen	Jahn		4.20	-.55
115	4 Kannen 3 Unte.sätze				
116	2 Bes.eckkasten, 1 Unt. satz				
117	4 versilberte Schalen	Piehl		8.80	1.30
118	5 Kannen	Kropp		5.--	-.75
119	4 Platten, 2 Sensieren 1 Kartoffelschüssel				

---

Übertrag 976.40 146.50

		Übertrag:	976.40	146.50
120	1 Kaffeemühle, 1 Bohrenschneidemaschine, 1 Kartoffelquetsche	Piel	2.10	-.30
121	1 Partie Küchenbesteck	Fels	2.--	-.30
122	1 Brotkasten	Zieck	5.--	-.75
123	1 Partie Einmachgläser	Stöcker	2.30	-.35
124	1 Waschkorb m. div. Küchengerät	Bauer	6.40	-.95
125	2 Plättbretter	Böhme	1.20	-.15
126	1 Karton m. Küchengerät	Riezel	4.20	-.65
127	1 Partie Brattöpfe. und Schüsseln	Riezel	4.--	-.60
128	div. Wannen u. Kochtöpfe	Jensen	7.--	1.05
129	1 gr. Krucke, 1 Emaillewanne	Kropp	4.20	-.65
130	1 Karton m. Aluminiumgegenständen	Hiebusch	4.--	-.60
131	1 do.	Schmidt II	7.--	1.05
132	1 Posten am - u. Küchengerät	Tesch	3.--	-.45
133	1 Fleischwolf 3 Bücher 5 Töpfe	Wulf	10.--	1.50
	1 Topf u. 1 Sieb	Hennings	2.--	-.30
135	1 Kessel 2 Töpfe	Jörn	5.--	-.75

---

Übertrag: 1.045.60 156.90

Übertrag: 1045.60 156.90

136	1 Topf	Büchner	1.--	--.15
137	1 Nähkasten, 3 kl. Kissen	Hammer	9.--	1.35
138	5 Schlüssel, 4 Kruken	Eisler	3.--	--.45
139	1 Fliegenschnur, 3 T. Hausgerät	Landt	2.50	--.35
140	1 Bettstelle m. Ansl.	Auborn	50.--	7.50
141	1 Schlafcouch	Hammermann	150.--	22.50
142	1 do.	ders.	150.--	22.50
143	1 gr. Vorlager	Hammer	15.--	2.25
144	1 Ausziehtisch def	Kuket	15.--	2.25
145	1 Schirm	Lübeck	2.--	--.50
146	1 Anzug	Heinatz	35.--	5.25
147	1 Paar Stiefel	ders.	12.--	1.80
148	6 Frottiertücher, 4 Kissenbezüge	Wende	16.--	2.40
149	2 Bettlaken	Schomann	6.--	--.90
150	2 Tischtücher	Semmel	15.--	2.25
151	1 Rock 1 Kittel 1 Decke 3 Pullover	Fischer	18.--	2.70
152	3 Paar Schuhe	Eckhoff	9.--	1.35

Übertrag

1554.10 233.15

		Übertrag 1554.10		233.10
153	1 Kochentisch, 3 Stühle 1 Hocker	Schuldt	26.--	3.90
154	1 Sofa	Sozialverw. Hamburg		18.75
155	1 Korbtisch, 2 Sessel 2 Hocker	Boge	21.--	3.15
156	1 Blumen- und 1 Kuckteenbank	Pressler	3.--	-45
157	1 2tür. Schrank	Sevecke	27.--	4.05
158	1 Wandvitrine	Kippert	7.--	1.05
159	1 Kl. Tisch	Kippers	20.--	3.--
160	3 Kl. Tisch	Wien	2.60	-40
161	1 Vitrine	Halnke I	120.--	10.--
162	1 1tür. Schrank	Brendel	14.--	2.10
163	8 Stühle m. Ledersitz	Sozialverw. Hamburg		15.--
164	2 Stühle m. Polstersitz	Kippers	10.50	1.55
165	1 Kl. rd. Tisch	Sozialverw. Hamburg		1.50
166	1 Ziertisch	Kippers	2.--	-30
167	1 Kleptisch	Gerk	26.--	3.90
	1 Schreibstischsessel	Sozialverw.	100.--	75.--
	1 3teil. Bücherschrank			
	1 Schreibtisch, 1 rd. Tisch			
169	1 Nähmaschine Adler	ders.		33.--

---

Übertrag: 2789.20 418.25

		Übertrags	2783.20	418.25	955.--
170	1 2tür. Schrank	Corle is	5.50	-.80	
171	1 Kleiderschrank, 2 kompl. Betten, 2 Nachtschränke Waschkommode (Platte def.)	Sozialverw. Hamburg	60.--	90.--	600.--
172	1 Klavier v. Ackermann n. Book	Born Schifferkamp	300.--	45.--	
173	1 Teppich 195 x 295	Ausborn	50.--	7.50	
174	1 dot. 300 x 200	Krey	50.--	7.50	
175	2 Vorlagen	Beier Carolinenstr.	8.--	1.30	
176	1 Posten Vorhänge	Tesch Holz Bleichen 18	130.--	19.50	
177	5 Tischtücher	Tescheberg	15.--	2.40,	
178	2 Bettlaken	Löhmann	22.--	3.30	
179	15 Kissen tücher	Löhmann	6.--	-.90	
180	15 Kissen tücher	Lübeck	6. -	-.90	
181	1 Kissenmantel	Steg	6.--	-.90	
182	2 Kissenbezüge	Sennel	4.--	-.60	
183	2 Stores	Forier	16.--	2.40	ausgestrichelt mit 12 ein 18st
184	6 Bettbezüge, 6 Laken. 6 Kissenbezüge	Garb	60.--	9.--	
185	4 Kissenbezüge	Gladiator	8.--	1.20	
186	3 Bettlaken	Gantner	12.--	1.80	
		Übertrags	2551.70	613.15	1555.--

			Übertrag:	2531.70	613.15	1555.--
187	4 Bettbezüge	Westermann		16.--	2.40	
188	6 Handtücher	Auchert		6.--	--.80	
189	2 Bettlaken, 2 Bezüge	Wagner		24.--	3.60	
	4 Kissenbezüge			17.50	2.60	
190	1 Posten Strümpfe und Handschuhe	Philipp Carolinenstr.		20.--	3.--	
191	1 Posten kl. Decken	Schlüterstr, 56 Maur		3.--	--.45	
192	1 do.	Geisler		8.--	1.20	
193	1 do.	Klein		6.--	--.90	
	1 do. Teils def.	Kropp		15.--	2.25	
195	2 Tischdecken	Kniep		8.20	1.25	
196	2 "	Buch		30.--	4.50	
197	2 "	Berneck		5.--	--.75	
198	2 "	Kassner		4.--	--.60	
199	1 "	Campel		8.--	1.20	
200	2 "	Udvari		10.--	1.50	
201	2 "	Böhme Dovenfleth		8.--	1.20	
202	2 "	Hamer		7.--	1.05	
203	2 Oberhänden	Baßon				
			Übertrag:	2728.40	642.50	1555.--

			Übertrag:	2728.--	642.50	1555.--
204	2	Oberhemden	Baden	7.--	1-10	
205	3	T. Herrenunterwäsche	Passon	3.--	--.45	
206	1	Posten Servietten	Campell	5.--	--.75	
207	2	Tischtücher	Büster	15.--	2-25	
208	2	"	unl. Carl.	6.--	--.90	
209	2	"	Ahmens I	5.--	--.75	
210	1	Posten Servietten	Benicke	2.50	--.35	
211	1	" Vorhänge	Menger	15.--	2-25	
212	1	" Feudel	Schröder I	--.50	--.15	
213	5	div. Kissenbenütze	Barnicke Holsteinstr. 142	6.--	--.90	
214	9	do.	Piel	12.--	1.80	
215	1	Posten div. Wäsche	Bauer	3.--	--.45	
216	1	" Topfanfasser Staubtücher				
217	1	" Taschentücher	Nordhausen	1.--	--.15	
218	1	" Servietten	Assmann	10.--	1.50	
219	4	Überziehgleiten	Schröder I	40.--	6.--	
220	3	"	Alte es	20.--	3.--	
221	3	"	Meier	18.--	2.70	

Übertrag

2897.40

667.95

1555.--

		Übertrag	2897.40	667.95	1555.--
222	4 Überschlagnlaken	Büster Harburg	40.--	6.--	
223	4 "	Lammers	18.--	2.70	
224	4 "	Eberhardt	17.--	2.55	
225	1 Posten Tischbelag	Müller	10.--	1.55	
226	1 do.	Schröder I	20.--	3.--	
227	3 div. Decken	Menger	9.-	1.35	
228	1 Posten kl. Gardinen	Kapach	30.--	4.50	
	7 Zeile div. Vorhänge	Schmidt	6.--	--.90	
230	8 T. do.	Lehmann	7.80	1.15	
321	4 div. Taschen, 1 Badekappe	Jahn	--.50	--.15	
232	19 Küchentücher	Schröder IV	4.--	--.60	
233	3 Schals	Jensen	2.--	--.30	
234	4 T. Vorhänge	Lange	4.--	--.60	
235	12 Handtücher	Aue	14.--	--.60	
236	12 Handtücher	Köhnke	10.--	1.40	
237	12 "	Möller	10.--	1.50	
238	10 "	Campan	8.--	1.20	
239	1 Kaffeemütze	Bernicke	1.--	--.15	

Übertrag

3097.70 698.20 1555.--

			Übertrag: 3097.70	698.20	1555.---
240	5 T. Kopfbedeckung	Petersen II	-.50	-.15	
241	3 Zierkissen	Jahn	4.--	-.60	
242	4 div. Kissen	Schröder. I	4.--	-.60	
243	3 Papierstücke	Theiss	-.20	-.15	
244	1 Posten Schlipse 1 Schlips-Koop halter		1.10	-.15	
245	2 Decken	Piel	10.--	1.50	
246	3 Kopfkissen	Knoch	20.--	3.--	
247	1 P. Sportstiefel	Rehm	20.--	3.--	
248	1 P. "	Appel	15.--	2.25	
249	1 P. Herrentiefel. 1 P. Sportschuhe	Kniep	8.--	1.20	
250	1 Zylinderhut m. Kasten	Meissner	1.--	-.15	
251	1 Oberbett m. Bezug	Koch	38.--	5.70	
252	1 do.	Piel	35.--	5.25	
253	2 Kissen	Schröder IV Lagerstr. 152	10.--	1.50	
254	2 "	Böhme	10.--	1.50	
255	1 Plumeau	Geissler	14.--	2.10	
256	1 Oberbett	Koch Bulle n. huserdamm 52	15.--	2.25	

Übertrag

3304.50

729.25

1555.--

		Übertrag:	3304.50	729.25	1555.---
257	1 Oberbett m. Besug	Soldat	35.---	5.25	
258	1 do.	Krieg	30.---	4.50	
259	1 Karton m. def. Wäsche Stoffresten u. Kleinigk.	Buch	10.---	1.50	
260	1 Karton m. Kleiderbügeln	Großhant Bedstr. 2	1.70	- .25	
261	1 Karton m. def. Wäsche Stoffresten u. Kleinigk.	Binderemann	15.---	2.25	
262	2 Decken	Nangen	4.---	- .60	
263	6 F. div. Wollbestücke	Kropp	8.---	1.20	
264	1 Posten Krage u. Schlipse	Koop	1.---	- .15	
265	10 F. Babywäsche	Apelien	7. 0	1.10	
266	9 F. Kinderbekleidungs- stücke	Pünje	9.---	1.35	
267	10 F. do.	Kunge	10.---	1.50	
268	10 F. do.	Binderemann	12.---	1.80	
269	3 Klassenbesüge	Lerons	6.---	- .90	
270	3 "	Schwarzabuch	6.---	- .90	
271	3 "	Melcher	6.---	- .90m	
272	3 "	Rehnist II	9.---	1.35	
273	4 "	Küster	16.---	2.40	
274	3 "	Lehrmann	12.---	1.80	

Übertrag

3301.40 758.95 1555.---

			Übertrag:	3501.40	758.95	1555.--
275	1	Bettbezug	Esser	12.--	1.80	
276	2	Frottierlaken	Piehl	15.--	2.25	
277	3	" tücher	Malcher	6.--	- .90	
278	2	Nachanzüge	Pieper	15.--	2.25	
279	1	Tischdecke m. 12 Servietten	Nissen	15.--	2.25	
280	1	Mantel	Buch	7.--	1.05	
281	1	Jaketanzug	Meissner	60.--	9.--	
282	1	"	Piehl	32.--	4.00	
283	1	"	Menger	29.--	4.35	
284	1	Cut n. Weste u. gestr. Hose	Petersen II	11.--	1.65	
285	1	Barrenhose	Wyss	12.--	1.80	
286	1	Sportjackett-Anzug	Lange	14.--	2.10	
287	1	Kindermantel	Petersen II	15.--	2.25	
288	1	Damenjacke	Schreck	6.--	- .90	
289	1	Kinderanzug	Schwarzbach	15.--	2.25	
290	1	Kinderhose	Puttcher	3.--	- .45	
291	1	Kinderjacke	Kynast	5.--	- .75	
292	1	Kindersportanzug	Malcher	15.--	2.25	
				<hr/>		
				3789.40	802.--	1555.--

Übertrag: 3789.40 802.-- 1555.--

293	1 Kinderjacke	Püttjer	2.--	-.30
294	1 Wolljacke	Kniop	10.--	1.50
295	2 Blusen	Inde stoge	2.--	-.30
296	1 Strahhose	Berneckb	6.--	-.90
297	1 Rock	Schmidt	6.20	-.95
298	Pullover	Steck	3.--	-.45
299	1 Bademantel	Schreöder I	17.--	2.55
300	1 Schürze	Buch	4.--	-.60
301	15 Teile Besteck	Langs Bahnhofstr. 84	17.--	2.55
302	29 Teile Obstbesteck	Horstmann	3.--	-.45
303	2 Balaggabeln, 12 Gabeln	Öhrke Humboldtstr.	9.40	1.40
304	12 Messer 11 Teelöffel, 1 Sieb 1 Zange	Lehmann	6.40	-.95
305	5 Gabeln, 6 Messer	Schanck Jacobstr, 7	9.--	1.35
306	2 vers. Schalen 1 " Spartopf	Schwenckenbecher	3.30	-.55
307	36 Teile Essbesteck	Lehmann	52.--	9.30
308	4 Teile Silber (340 gr.)	Schreöder I	48.--	7.20
309	14 Eislöffel	ders.	6.40	-.95
310	23 Teile Frühstückbesteck	Mielb	23.--	3.45

Übertrag: 4027.60 837.70

Übertrag 4027.60 837.70 1555.--

Hier von ist abzusetzen  
der nicht eingelöste Position 183  
275

16.-- 2.40  
-----  
4011.60 835.30 1555.--

Hier von ist abzusetzen der von  
Käufer nicht eingelöst (als unecht)  
Position Nr. 308 -----

48.-- 7.20  
-----  
3963.60 828.10 1555.--  
=====

Die Meistbietenden hatten sich vor Schluß des Versteigerungstermins  
entfernt.

Beglaubigt:

gez. Unterschrift      gez. Unterschrift

Fortsatzung der am 14. Aug. 1941

183	2	Stores	Helmers	10.--	1.50
308	4	Tie. vers. Tablets	Schröder I	3.--	-.45
				13.--	1.95
				=====	

Die Meistbietenden hatten sich ~~XXXX~~ vor Schluß des Versteigerungstermins  
entfernt.

Beglaubigt:

gez. Unterschrift      gez. Unterschrift.

K.B. I Nr.: 18. 23 + 26/41.

Landgericht Hamburg,  
1. Wiedergutmachungskammer.

1 Wik 963/51.  
Z. 3060

Beschluss.

In Sachen

des Predigers Max Grunfeld,

82 Hopkins Str. Brooklyn 6, N.Y. USA.,

Antragstellers,

vertreten durch die United Restitution Office  
in Hannover, Kaulbachstrasse 23,  
gegen

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch die  
Hansestadt Hamburg, diese vertreten

durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,  
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner,

hat die 1. Wiedergutmachungskammer des Landge-  
richts in Hamburg nach mündlicher Verhandlung  
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
2. Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
3. Assessor Dr. Schmidt-Rantsch

am 7. März 1952 den Beschluss gefasst:

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für  
einen Reichsmarkbetrag von 15.000,— RM, der  
durch Verwertung von Umzugsut am 28. August  
1941 entzogen ist, wird unter Abweisung des  
höheren Feststellungsbegehrens, sowie von Lei-  
stungsansprüchen festgestellt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

G r ü n d e :

Der jetzt 63 Jahre alte Antragsteller ist als jüdischer Lehrer und Religionsbeamter in Baden-Baden tätig gewesen und hat im März 1939 seine Auswanderung nach Übersee vorbereitet. Zu diesem Zwecke hat er zwei Kisten verpacken lassen, in denen er seinem Vortrage nach die Einrichtung einer Sechszimmerwohnung, insbesondere seine Bücherrei und seine Sammlung hat verpacken lassen. Er gibt das Gewicht des Umzugsgute mit über 5.000 kg an und bezeichnet als seinen Wert den Betrag von 30.000,-- RM. Zur Begründung macht er geltend, dass er eine sehr wertvolle, verhältnismässig neue Einrichtung besessen habe.

Das Umzugsgut ist im Jahre 1941 auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei von der Gerichtsvollzieherai versteigert worden. Der Bruttoerlös einschliesslich des Kavelings hat sich auf etwa 4.800,-- RM belaufen, zu denen der Gegenwert von Ankäufen der Sozialverwaltung hinzukommt, der auf 1.555,-- RM festgesetzt war. Der Gesamterlös der Versteigerung beläuft sich demnach auf rund 6.350,-- RM.

Der Antragsteller hat fristgerecht Rückerstattungsansprüche bei den zuständigen Behörden angemeldet und begehrt Ersatz des Werts seiner Habe. Der Antragsgegner hat den Grund des Anspruchs nicht bestritten, jedoch die Höhe bezängelt. Den Beteiligten ist in mündlicher Verhandlung Gelegenheit gegeben worden, ihre Belange wahrzunehmen.

Die Beschlagnahme und Verwertung des Umzugsguts jüdischer Mitbürger, die durch die Verfolgungsmassnahmen des Nationalsozialismus zum Verlassen des Reichsgebietes genötigt worden sind, stellt, wie keiner näheren Begründung bedarf, eine rassistische Verfolgungsmassnahme dar, deren Folgen ausgeglichen werden müssen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine Grundlage bieten. Einen Leistungsanspruch kann der Antragsteller nicht erheben, weil das Vorgehen der damaligen Organe des Deutschen Reichs ihm mangels der Möglichkeit, die entzogene Habe zurückzugeben - in dem Versteigerungsprotokoll stehen zwar die Namen, aber nur ausnahmsweise die Anschriften der Ersterher - die Anwendung des

Art.

Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 rechtfertigt. Die Kammer hat daher den Zeitwert der Gegenstände zu ermitteln. Da Art und Fälligkeit der Entschädigungsansprüche noch nicht geregelt sind, ist eine Feststellung der Ersatzpflicht in DM ebenso unzulässig wie der Ausspruch einer Leistungspflicht.

Der Antragsteller hat glaubhaft dargetan, dass er einen grösseren, wertvollen Hausstand gehabt hat. Seine auf Grund der beruflichen Tätigkeit und wissenschaftlichen Interesses auf seinem Fachgebiet angelegten Sammlungen mögen nur in einem beschränkten Interessentenkreis verkaufsfähig gewesen sein. Nach dem Inhalt anderer Versteigerungsprotokolle sind solche Gegenstände dem damaligen jüdischen Religionsverband abgeliefert, aber nicht verwertet worden; die Akten des Gerichtsvollziehers enthalten keine Feststellung, dass etwas derartiges geschehen sei. Gegenstände aus Silber sind regelmässig in den Versteigerungsprotokollen besonders kenntlich gemacht worden; da dies in diesem Einzelfall nur bei der Position 308 geschehen ist, hat die Kammer anzunehmen, dass Silbergegenstände sich in dem Umzugsgut nicht in nennenswerter Menge befunden haben, zumal ein Irrtum darüber, ob es sich um versilberte oder aus Edelmetall hergestellte Gegenstände gehandelt hat, im Hinblick auf die Nachprüfung durch einen fachkundigen Beamten unwahrscheinlich ist. Gegenstände aus Zinn sind in einzelnen Positionen erwähnt.

Die Ergebnisse der Versteigerung sind für Bücher und eine Reihe von Einrichtungsgegenständen auffallend gering, für andere Gegenstände ausreichend. Die Kammer ist nicht in der Lage, die Bewertung in einzelnen durch Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens vorzubereiten. Denn die Verzeigung der wichtigsten Sachen an den Sachverständigen ist nicht möglich, weil der Verbleib nicht feststeht, mit der Vernichtung mancher Dinge durch Kriegseinwirkungen oder natürlichen Aufbrauch zu rechnen ist. Der zahlmässig grösste Teil des Versteigerungsguts besteht aus Gegenständen des täglichen

taglichen Bedurfs, die im gebrauchten Zustand keinen bedeutenden Wert haben. Die Bewertung der Leistungen durch die Sozialbehörde ist so vorgenommen, dass eine besondere Bemerkung der Antragsteller vermieden werden soll, sie hat dem Erbbau nach etwa 2/4 des Verwertungsgegenstands übernommen. Die Kammer durch eine Gehende Beweiserhebungen in anderen Verfahren bekannt geworden ist, so stehen die Archive der Sozialverwaltung bei der Verwertung der Mitteln im ausdifferenzierten Auftrage des Reichsanwaltes sowie Kraftiger Verwertung für Beschäftigten Mitglieder. Die Bewertung des Erbbaus, der der Reichskasse hätte zufließen müssen, wurde gestundet, und die Sozialbehörde war verpflichtet, nach Abgabe der angekauften Gegenstände an die Opfer des Ersten Weltkrieges dem von ihr vermittelten Gegenwert der Gehalten Staatspolitik zwecks Abführung an die Reichskasse weiterzuleiten. Die Kammer hat die Aufgabe der Sozialverwaltung nicht gleich dem Erbbau durch andere Erwerbende bewirkt, die Stadtgewerke Hamburg demnach nicht als Entziehbar angesehen und für die Ersatzanspruchliche von Antragstellern des Wiedergutmachungsverfahrens lediglich das Recht, nicht die Kammerstadt Hamburg als Verantwortlich angesehen. Deshalb ist in dem anhängigen Verfahren von einer Inanspruchnahme der Kammerstadt Hamburg in dem Wiedergutmachungsverfahrens abgesehen worden, soll Ansprüche gegen das Land Hamburg aus nachträglichen als ungewohnlich angesehen werden.

Bei der Bewertung der Höhe des Antragstellers hat die Kammer auf eine Behinderung abgesehen. Sie hat dabei die teilweise unzulänglichen Ergebnisse der Verwertung beachtet. Der Antragsteller überweist jedoch, dass längere Zeit benutzte Möbel auch bei pflegerischer Behandlung und Bewahrung guten Erhaltungszustandes im Handelswert im Vergleich zum Anschaffungspreis wesentlich herabgesetzt sind. Eine Verdoppelung der von der Sozialverwaltung bewilligten Beiträge würde nach Überzeugung der Kammer dem Schenk

Ausbehalten

denbetrag des Antragstellers übersteigen (zur Vergleichung besonders die Angebote für die Positionen 160, 169, 171). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auch einige weitere Positionen verhältnismäßig günstige Erlöse erbracht haben (z.B. Positionen 32, 112, 141, 142), hat die Kammer angenommen, dass die obere Grenze der Schätzungen der Sachverständigen, welche in anderen Verfahren gebürt worden sind, und über deren Ergebnis der Vertreter des Antragstellers genau unterrichtet ist, den angemessenen ~~Schätzungs~~ gleich bildet. Sie hat eine Schätzung auf das  $2 \frac{1}{4}$  fache des Brutto-Versteigerungserlöses vorgenommen und noch eine gewisse Abminderung nach oben hin für angemessen erachtet. Hieraus ergibt sich eine Festsetzung des Schadens auf 15.000,— RM. Die höheren Ansprüche des Antragstellers sind auch durch die Erhebung der von ihm angebotenen Beweise nicht zu belegen. Deshalb war unter Abweisung aller weitergehender Ansprüche zu beschließen wie Gesuchten.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung ergibt sich aus der Anwendung des Art. 63 des Gesetzes Nr. 59.

Dr. Jeest.

Dr. Parabrann.

Dr. Schmidt-Küntsch.

(Interkollobrati)